

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 32 (1936)

Artikel: Die Besiegelung der Freiburger-Urkunden im XIII. Jahrhundert
Autor: Kocher, Ambros
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Die Besiegelung
der Freiburger-Urkunden
im XIII. Jahrhundert**

von

Ambros Kocher.

Die Besiegelung der Freiburger-Urkunden im XIII. Jahrhundert¹.

Einleitung.

Im XII. Jahrhundert waren die Siegel noch wenig verbreitet. Von den Städten waren nur wenige im Besitze eines solchen. Im XIII. Jahrhundert besitzt dagegen die Grosszahl der Städte, ferner haben die Aebte, Konvente, manche Ritter, Geistliche und selbst Bürger eigene Siegel. Doch ist die Beweiskraft dieser Siegel sehr verschieden

¹ Dieser Abschnitt bildet einen Teil meiner Arbeit: « Die Anfänge des Urkundenwesens von Freiburg im Uechtland ». Nicht gedruckt wurden folgende Kapitel: Die Namen der Urkunden. — Der Beschreibstoff, das Schriftbild, die Dorsualvermerke. Chirographierung. Die Sprache der Urkunden, Orthographische Eigentümlichkeiten, Reverenzpunkte, Invocatio, Intitulatio, Inscriptio u. Salutatio, Promulgatio, Arenga, Narratio u. Disposition (Pertinenzformel), Devestitur-, Investitur- u. Traditionformeln, Verpflichtende Klauseln, Pönformel, Konsenserklärung und Ratifikation, Zeugen, Corroborationenformel, Zeitangabe, Apprecatio. — Vidimierungen und Duplikate. — Die Freiburger Schreiber im XIII. Jahrhundert. — Zusammenfassung.

Die Arbeit stützt sich auf etwa 1400 Originalurkunden, von denen rund 800 eingehend verarbeitet wurden, und die mit nur wenigen Ausnahmen im Freiburger Kantonsarchiv beruhen. Sie sind im Freiburger Kantonsarchiv in folgende Fonds eingeteilt:

und richtet sich nach dem Stande des Inhabers. Wer kein Siegel besitzt, erbittet die Besiegelung durch eine angesehene Person, d. h. eine solche, die in fremden Angelegenheiten zu siegeln kompetent ist.

Das Äussere der Siegel ist sehr verschieden. Diejenigen der Städte sind mit wenigen Ausnahmen rund. Dreieckig war das Siegel von Arconciel¹, auch das erste Siegel des Landes Uri (1243) war dreieckig². Die Siegel der

Stadtsachen A. und B. (zitiert *Stadts. A. bzw. B. — Signatur*). — Alliances, traités, contrats, conventions de la ville de Fribourg (zit. *traités*). — Diplomes (zit. *dipl.*). — Geistliche Sachen (zit. *G. S.*). — Alte Landschaft. — Pont. — Prez. — Illens. — Morat. — Montagny. — Fivaz. — Titres de Neuchâtel (zit. t. *Neuch.*). — Titres de Savoi (zit. t. *Savoi*). —

Die Urkunden für Klöster zerfallen in folgende Abteilungen: Hauterive (*Haut. I.* und *Haut. II.* = Hauterive premier supplément bzw. deuxième supplément.). — Hautcrêt. — Abbaye de Payerne (zit. *Payerne*). — Maigrauge; der Bestand wird nach tiroirs, diese wiederum werden nach Nummern klassiert. (z. B. Maigr. XVII. 1. = *Maigrauge* tiroir 17, Nummer 1.). Die Tiroirs IX, X, XI, XII, XVII, XXVI, XXIX sind im Jahre 1860 ganz oder zum Teil dem Kloster der Maigrauge zurückgestattet worden. Es handelt sich insgesamt um 241 Urkk., die in der Folge im Kloster eine Neunumerierung erfahren haben. — Humilimont. — Commanderie St. Jean. (zit. *Com.*).

Im Kantonsarchiv befinden sich seit 1928 die Spitalurkunden unter Hôpital I. und II. (zit. *Hôp. I. bzw. II.*).

In Betracht kommen auch für die Untersuchung Kopien: Nobiliare altaripanum, partes III. (zit. *nobil altarip.* I. bzw. II. oder III.). — Collection Gremaud, N. 38: Recueil de documents relatifs à l'abbaye cistercienne d'Hauterive près Fribourg, I. fol. 1-538, II. fol. 539-552; N. 46: Cartulaire du charitable Grand Hôpital des bourgeois de la ville de Fribourg par l'abbé Gremaud, 1^{er} vol. 1252-1398. — Collectio diplomatica Altaripana, I vol.

Eine Anzahl Originalurkunden, an denen das Freiburger Siegel hängt, befindet sich im Staatsarchiv Bern und im Stadtarchiv Murten; andere finden sich zerstreut in den Archiven von Burgdorf, Zürich, Turin, u. a.

¹ *Dubois* Fréd. Th., Armoiries communales suisses, Arconciel. Schweiz. Archiv für Heraldik, 1913, s. 147.

² *Gisler* Friedr., Wappen und Siegel des Landes Uri. Schweiz. Archiv f. Heraldik, 1935, s. 44.

Aebte und sonstiger Personen waren meistens oval oder spitzoval. Die Städte bringen in ihren Siegeln gewöhnlich architektonische Darstellungen: Mauerring, Tor, Turm, Kirche oder andere Wahrzeichen. Die Siegel geistlicher Personen zeigen den Seelsorger am Altare, Heiligenfiguren, allegorische Darstellungen, Pelikan, Agnus Dei. Später nehmen sie auch Wappenschilde und wappenähnliche Darstellungen auf. Um das Siegelbild zieht sich gewöhnlich eine Legende, die den Besitzer des Siegelstempels kennzeichnet, oder auch ein Wahlspruch. Für das Siegel wird in unserem Untersuchungsgebiet nur Wachs verwendet, das je nach der Art und Menge der beigemischten Bestandteile verschiedener Farbe ist. Die Farbe des Siegelwachsens kann unter Umständen Aufschluss darüber geben, wer das Wachs geliefert hat. Es ist auch von Bedeutung, wie die Siegel aufgehängt sind, was für ein Stoff dazu diente: Hier lässt sich erkennen, wieweit der Empfänger bzw. der Aussteller der Urkunde am Beurkundungsgeschäft beteiligt war. Wie die allgemeinen Grundsätze bei Freiburgerurkunden angewendet werden, soll der nachfolgende Abschnitt zeigen.

Im Wesentlichen beschränkt sich meine Untersuchung auf das XIII. Jahrhundert. Dieses ist für das Urkundenwesen von grosser Bedeutung, denn hier wird aus der bisherigen bunten Mannigfaltigkeit eine gewisse Einfachheit. Das gilt auch für die Siegel. Aus der Wahl des Stoffes für die Siegel, der Art der Anhängung, der Bearbeitung der Siegel und der Anwendung derselben erkennt man, dass mit dem ausgehenden XIII. Jahrhundert sich ein bestimmter Brauch durchgesetzt hat, ein Brauch, der auf Jahrhunderte in mancher Hinsicht festbleibt.

In den allgemeinen Werken über Siegel vermisst man vielfach die chronologische Festlegung, so z. B. wann man dazu überging, die Farbe des Siegelwachsens zu ändern, in welcher Epoche die Siegel vornehmlich mit Schnüren bzw. mit Pergamentstreifen befestigt wurden, ferner Ausführungen über Sekret — bzw. Rücksiegel usw. Der

Mangel erklärt sich aus der Tatsache, dass das Siegelwesen für einzelne Territorien noch zu wenig behandelt ist. Besonders auffallend ist der Mangel hinsichtlich des Siegelwesens der Städte, und hier wieder zumal der schweizerischen. Was vorliegt, beschränkt sich fast ausnahmslos auf äussere Beschreibung und Abbildung der Siegel und ihren Zusammenhang mit der Heraldik. Soll das Siegelwesen allseitig beleuchtet werden, so gehört dazu die Behandlung der Urkunde, der die Siegel anhangen.

I. Befestigung der Siegel.

Die Siegel werden in unserem Untersuchungsgebiete auf zwei verschiedene Arten befestigt. Bei der einen verwendet man einen Teil des Beschreibstoffes dafür; bei der andern nimmt man einen Pergamentstreifen anderswo her oder Schnüre oder Bänder. Im ersten Fall gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten: Am unteren Teil der Urkunde wird, von rechts beginnend, ein Streifen losgeschnitten, zumeist bis über die Hälfte hinaus. In vielen Fällen wird nun dieser Streifen geteilt, so dass der eine Teil abwärts durch die Siegelmasse geht und auf der unteren Seite aus ihr heraustritt, während der andere Teil im Zentrum des Siegels rechtwinklig umgebogen wird und dann entweder links oder rechts aus dem Siegel in horizontaler Richtung heraustritt. Da Gefahr besteht, dass der Streifen infolge des Gewichtes des Siegels sich nach und nach vom Urkundenblatt loslässt, wird er vor der Besiegelung in vielen Fällen durch zwei Schnitte im Pergament gezogen. Sollen mehrere Siegel angehängt werden, so gehen die zur Streifenbildung dienenden Schnitte gleich weit in das Pergament, wenn die Streifen nicht durch Einschnitte gezogen werden. Diese Befestigungsart findet sich aber nicht sehr häufig¹. Findet dagegen der Streifen einen Halt durch die genannten Schlitze, so wird bei mehrfacher Besiegelung je ein Schnitt kürzer geführt als der vorhergehende; der untere Rand der Urkunde

¹ Hauterive. G. 14, 18, I. 75; Stadtsachen. Bl., 1299.

steigt so stufenförmig auf. Die rechte Seite der Urkunde wird bei diesem Verfahren oft um die Hälfte kleiner als die linke. Die genannten Befestigungsarten lassen sich für die Zeit vor 1250 selten nachweisen. Erst später werden sie häufiger. Vor allem zieht man vor, den halbwegs abgetrennten Streifen durch Einschnitte im Pergament zu führen. Ein Beispiel für eine Besiegelung, bei der der Streifen keine Sicherung erfuhr, bietet uns der Vertrag Freiburg-Murten¹. Die Pergamentstreifen schnitt man wohl erst aus, nachdem die Urkunde zu Ende beschrieben war. In Commanderie St. Jean 6b, 1259, wurden die Unterlängen der Buchstaben der letzten Zeile mit weggeschnitten und befinden sich nun auf dem Streifen; der Schnitt, durch den der Streifen gezogen wurde, geht mitten durch eines der letzten Wörter². Eine eigenartige Befestigungsart weist eine Urkunde aus dem Jahre 1283³ auf, die als Pergamentvergeudung erscheinen muss: Der Streifen wurde nämlich dadurch gewonnen, dass man rechts und links die nicht benötigten Stücke des Pergamenteswegschnitt⁴.

Die häufigste Befestigungsart ist jene, bei welcher das Befestigungsmittel für das Pergamentblatt einen Fremdkörper bedeutet. Dieser, sei es ein Pergamentstreifen, eine Schnur oder ein Band, wird durch einen oder mehrere in das Pergament geführte Einschnitte oder Löcher gezogen. Im Allgemeinen wird hierbei der untere Teil des Blattes umgebogen, um dem Ganzen stärke-

¹ Morat A, 1245.

² Die Besiegelung fand nach der Datierung statt. Vgl. *Posse, Die Lehre von den Privaturkunden*, Leipzig 1887, S. 164. n. 3.

³ Haut. I. 69.

⁴ Zu den genannten Befestigungsarten vgl. folgende Urkunden nach Gruppen geordnet: Haut. I. 166, 1251; Haut. tiroir I. 11, 1253; Commanderie 9, 1257; Haut. I. 13, 167, 12 (1271, 1272, 1275); Haut. I. 40, 1276; Illens 67b, 1282; Com. 18, 1286; Com. 20. Com. 6, 6b, 20a, 34, 41, 54, 56; Hôp. I. 221, 222, 109, 118; Haut. II. 25b, G. 5, I. 42, I. 44, I. 51, I. 52, I. 53, I. 54, I. 79, I. 62, I. 90, I. 93, I. 97, I. 100, I. 100b, VIa, 5, G. 13, G. 24, G. 35; Illens 135; Stadts. B. 6; traités 133, 234, 324; Stadtsachen B. 2; Maigrauge XIX. 10.

ren Halt zu verleihen¹. Wird das Siegel an einer Schnur aufgehängt, so fehlt die Falte gewöhnlich nicht. Anders, wenn ein Pergamentstreifen verwendet wird; dann kann die Falte auch fehlen, besonders, wenn es sich um solides Pergament handelt. Das schliesst aber nicht aus, dass auch ausserordentlich zähes Pergament unten gefaltet wird. Unter 50 Urkunden, die keine Falte haben, sind 45 solche, die für das Spital oder von demselben ausgestellt worden sind; die übrigen entfallen auf das Kloster Houterive. Dies hängt wohl damit zusammen, dass das Spital immer gutes und zähes Pergament verwendet. In solchen Fällen wurde der Pergamentstreifen durch ein oder zwei in das Pergamentblatt geführte Schnitte gezogen. In späterer Zeit finden sich auch drei Einschnitte². Es gibt auch Fälle, in denen eine Faltung unmöglich wird. So ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1228³ das Pergamentblatt bis unten beschrieben, und der von der letzten Zeile nicht ganz ausgefüllte Raum rechts diente zur Befestigung des Siegels. Eine doppelte Faltung findet sich in einer Urkunde aus 1246⁴. War der untere Teil des Pergamentblattes nicht gerade beschnitten, so wird dieser unregelmässige Schnitt durch die Faltung korrigiert; die Falte wird demgemäß ungleich breit⁵. Eine absonderliche Form von Faltung bietet sich in einer Urkunde aus 1305⁶. Hier ist die Falte nur so lang, wie es das Einhängen des Streifens erfordert. Das Pergament ist von beiden Seiten der Urkunde weggeschnitten worden; nur in der Mitte wurde ein Stücklassen, das in der Folge umgefaltet wurde. Die Faltung geschah nach der Niederschrift des Textes. In manchen Fällen finden sich unter der Falte Notizen verschiedenster

¹ Haut. I. 36. Das Siegel hängt an einer Schnur, Falte ist keine angebracht.

² Maigrauge XXXIII. 12, 1475.

³ Illens 71.

⁴ Houterive I. 59.

⁵ Maigr. XXVII. 8, 1294; traités 238, Juni 1281.

⁶ Com. 36.

Art; oft verdeckt die Falte Teile des Textes¹. Die Falte erhielt einen oder mehrere Einschnitte bezw. Löcher, je nachdem es sich bei dem Befestigungskörper um Pergamentstreifen, Bänder oder Schnüre handelte.

Die Sitte, die Siegel an Bändern oder Schnüren zu befestigen, ist im XIII. Jahrhundert ausgedehnt, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts sogar stark überwiegend. Allmählich tritt die Befestigung mit Hilfe von Pergamentstreifen in den Vordergrund, so dass gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine solche mit Hilfe von Bändern oder Schnüren nur noch ausnahmsweise anzutreffen ist. Zumeist handelt es sich um Hanfschnüre. Bezeichnend ist, dass besonders die Maigrauge häufig Bänder und Schnüre wählt, und zwar solche von sehr guter Qualität. Offenbar wurden vom Empfänger nicht nur Pergament, sondern auch Befestigungskörper und Wachs geliefert². Seidenschnüre finden sich an und für sich nicht häufig. Sie werden nur für besonders ausgezeichnete Urkunden verwendet³. Interessant ist, dass für den Vertrag Freiburg-

¹ Haut. I. 28. In Illens 69, 1230, verdeckt die Falte die Apprecio. In Illens 47, 1242, wird das letzte Wort communiri durch die Falte verdeckt. In Haut. II. 21 wird die ganze unterste Zeile von der Falte verdeckt. Vgl. auch Haut. II. 16, 1243. In Haut. I. 31 wird das Datum verdeckt, in Hauterêt 6, das Datum zum Teil, ebenso in Haut. II. 24, 1256, ferner in Haut. II. 25, 1258. In traités 221, 1253, wird die Silbe cio des letzten Wortes tercio von der Falte verdeckt. Vgl. Haut. II. 11, 1274.

² Posse, I. c. S. 163; Häufig hing bereits der Empfänger in die von ihm hergestellte Urkunde die Siegelfäden ein, so dass der Aussteller nach vollzogener Prüfung des Textes nur das Wachs zur Siegelung zu beschaffen und das Typar in dasselbe einzudrücken brauchte. Der Empfänger, welcher die Schrift der Urkunde herstellte, lieferte vielfach aber auch das Siegelwachs.

Letztere Beobachtung macht auch Friedr. Gisler an einer Urner Urkunde, in Wappen und Siegel des Landes Uri I. c. s. 44 ff: Das Wachs wurde von der Empfängerin, der Aebtissin in Zürich, schon eingehängt.

³ Haut. I. 30, 1246: braune Seide. Maigr. 154, 1293 (im Kloster der Maigrauge): rote Seide, ebenso traités 223. Traités

Murten vom Jahre 1245¹ Pergamentstreifen, zu dessen Erneuerung aber vom Jahre 1293² Schnüre zur Verwendung kamen. Traités 221, 1253, besiegelt durch Hartmann den Jüngern und durch Freiburg, weist für beide Siegel wohl dieselbe Befestigungsart, aber nicht gleiche Schnüre auf. Handelt es sich um breite Bänder, so wird in die Falte, wie bei Pergamentstreifen statt der Löcher ein Schnitt gemacht; handelt es sich dagegen um Schnüre oder Seidenbänder, so werden gewöhnlich rautenförmig gestellte Löcher in die Falte gemacht. In den meisten Fällen werden für Bänder und Schnüre die Einschnitte oder Löcher paarweise neben einander angebracht und die beiden Teile der Befestigungskörper kreuzweise übereinandergenommen und gleich unter dem Blatte geknotet. Eine Urkunde aus dem Jahre 1246³ weist 4 im Quadrat angebrachte Löcher auf; die beiden braunen Seidenschnüre laufen über Kreuz.

Werden mehrere Siegel angehängt, so vollzieht man gewöhnlich ihre Befestigung in der gleichen Art und Weise. Dies macht sehr wahrscheinlich, dass gewöhnlich eine und dieselbe Person diese Tätigkeit ausführte. Oft hat auch der Empfänger, der die Urkunde schrieb oder schreiben liess, gleich die Befestigungskörper eingehängt, so dass dem Aussteller nur mehr die Besiegelung oblag⁴. Versehentlich werden auch wohl zu viele Einschnitte gemacht⁵. So in einer Urkunde aus 1288⁶; zum Zeichen ihrer Ungültigkeit sind sie mit Tinte umrahmt worden. Ein Zeichen der Vorbereitung findet sich auf einer Urkunde aus 1276⁷. Hier sind für die drei anzuhängenden Siegel auf der Falte die

224: rot-gelbe Seide. Vgl. traités 42. Die Dipl. 5 und 7., beide zu Freiburg ausgestellt, haben beide gleiche Seidenschnüre.

¹ Morat A.

² Morat B.

³ Haut. I. 30.

⁴ Vgl. S. 10, n. 2.

⁵ Haut. G. 12, 1275.

⁶ Maigr. XXVII. 6.

⁷ Traités 223, Bestätigung der Rechte Freiburgs durch Anna v. Kiburg und ihren Gemahl Eberhard v. Habsburg-Laufenburg.

zu führenden Löcher mit Tinte vorgezeichnet. In späterer Zeit zumal kam es vor, dass die Namen der Siegler auf der Falte vorgemerkt wurden¹. Einen aussergewöhnlichen Fall stellt eine Urkunde aus dem Jahre 1275² dar, auf der die Einschnitte zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gemacht wurden. Sie weichen in der Form völlig voneinander ab.

Ist die Urkunde unten gefaltet, so kommt der Schnitt in die Falte. Oft kommen auf die Falte zwei Einschnitte. Dann wird der Pergamentstreifen mit dem einen Ende vom Rücken kommend zunächst durch den oberen Schnitt geführt, kommt zwischen den beiden Schnitten auf die Vorderseite zu liegen, und wird dann durch den unteren Schnitt nach rückwärts gezogen. So hängen beide Streifen hinten herab, und werden dann seltener parallel durch die Siegelmasse gezogen, öfter in der schon beschriebenen Weise derart, dass das eine Streifenende unten am Siegel, das andere auf der Seite hervortritt.

Wird nur ein Einschnitt in die Falte gemacht, so hängt naturgemäß ein Streifenteil vorne, der andere hinten herab. Es kommt auch vor, dass der eine Einschnitt durch die Falte geht, der andere oberhalb derselben durch den ungefalteten Teil des Blattes. Einen besonderen Fall stellt eine Urkunde aus 1294³ dar, indem hier auf der Falte zwei Einschnitte nebeneinander, ein dritter über ihnen im Blatte gemacht sind. Auf einer von der Stadt Freiburg ausgestellten Urkunde⁴ wurde der Pergamentstreifen auf der hinteren Seite der Falte mit Seidenfaden angenäht.

Ein Beispiel dafür, wie man vorging, um zwei zusammengehörige Urkunden miteinander zu verbinden, bietet der Vertrag Freiburg-Murten und dessen Erneuerung⁵. Man führte die Siegelschnüre der letzteren sowohl durch

¹ Traités 359, 1417.

² Maigr. 153, im Kloster der Maigrauge.

³ Haut. II. 65.

⁴ Com. 17, 1289.

⁵ Morat A, 1245 bzw. Morat B, 1293.

deren Einschnitte, als durch die auf der älteren Urkunde eigens neu gemachten. Eine Trennung der beiden Urkunden wäre nur möglich gewesen durch Entfernung der Siegel¹. Diese Prozedur ist im Texte von 1293 ausdrücklich vorgesehen: *Hec omnia et singula hiis ambabus litteris invicem annexis contenta... iuraverunt observare.*

Cedulæ, die einer Urkunde beigegeben werden und ergänzende Bestimmungen enthalten oder einen Auftrag, der sich auf den Inhalt der Urkunde bezieht, werden ebenfalls an der Urkunde befestigt. *Hôpital*, II, 16 und I, 7, zwei Testamente, sind solche cedulæ beigegeben. In der erstgenannten Urkunde stellt die cedula eine teilweise Revokation dar². Die Anheftung an die Urkunde geschieht derart, dass der Pergamentstreifen des Zettels auch durch einen Einschnitt des grossen Pergamentes geht. Dies wird im Zettel folgendermassen erwähnt:... *in testamento meo huic presenti cedula annexe...* In *Hôpital* I. 7 geschah die Befestigung der cedula dadurch, dass der Pergamentstreifen des Zettels durch den Einschnitt im grossen Pergament gezogen wurde, der zum Zwecke der Besiegelung des Testamente gemacht worden war; der Pergamentstreifen der cedula und derjenige des Testamento sind also durch denselben Einschnitt geführt³. In *Hôpital* I. 93 und *Hôp. I.* 92 geschah die Befestigung der cedula (Text der Cedula: *cui presens littera est annexa*) durch Annähen mit grauem Seidenfaden an das Pergament.

¹ Die beiden Ausfertigungen von *Morat A*, 1245, sind durch Chirographierung entstanden. Zum Erneuerungsvertrag von 1293, *Morat B.*, existiert noch ein durch den Freiburger Dekan hergestelltes *Vidimus*; siehe *Morat B.*

² Der Bürger von Freiburg, Petrus Torwart, hat in seinem Testamente neben anderen Vergabungen dem Kloster Interlaken auch ein Legat von 25 Pfund Lausanner Denare vermacht; diese wird im Zettel widerrufen.

³ *Wattenbach*, Das Schriftwesen im Mittelalter, dritte verm. Aufl., Leipzig 1896. S. 198: Wenn zu grossen Bundbriefen oder Verträgen noch eine Partei beitreten wollte, oder sonst ein Zusatz zu machen war, so geschah das durch ein Transfix, ein vermittels der Besiegelung unzertrennlich verbundenes Pergamentstück.

Die zur Siegelbefestigung dienenden Pergamentstreifen sind wohl zumeist von demselben Blatte abgeschnitten worden, zu dessen Besiegelung sie dienen. In vielen Fällen dienten aber ältere, wertlos gewordene Urkunden dazu oder Konzepte. Die Pergamentstreifen sind nämlich oft beschrieben; ihre Schrift ist aber in den meisten Fällen nicht zu entziffern. Diese beschriebenen Pergamentstreifen lassen sich erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts feststellen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1282¹ ist der Pergamentstreifen beschrieben; seine Schrift stimmt mit derjenigen der Urkunde völlig überein. Die gleiche Uebereinstimmung zwischen der Schrift der Urkunde und derjenigen des Pergamentstreifens herrscht in Illens 77, 1291. Dasselbe findet sich in Maigrauge XXVII. 11, 1294; auffallend ist, dass dabei der Pergamentstreifen beidseitig beschrieben ist. Offenbar war der Rücken einer in Streifen zerschnittenen Urkunde zuvor für ein Konzept benutzt worden. Einen interessanten Fall bietet Haut. I. 49, Februar 1294, *Gumi*², n. 848: Auf dem Pergamentstreifen liest man: Quod ego Robertus domicellus Cūdn̄s de Pont debeo et me debere confiteor monasterio et religiosis... Genau derselbe Text mit der gleichen Schrift und denselben Abkürzungen findet sich in Pont 139, *Gumi* 849, vom Februar 1294. Beide genannten Urkunden und die Schrift auf dem Streifen sind von dem gleichen Schreiber. Es ist also das Konzept der Urkunde Pont 139, *Gumi* 849, in Streifen zerschnitten worden, und einer dieser Streifen musste zur Siegelbefestigung an Urkunde Haut. I. 49, *Gumi* 848 dienen³. Es folgt daraus, dass *Gumi* 849 zeitlich vor 848 (beide vom Februar 1294 datiert) zu setzen ist.

¹ Com. 17.

² *Gumi*, Regeste de l'abbaye de Hauterive de l'Ordre de Citeaux, Fribourg 1923.

³ Die beiden Urkunden haben sachlich nichts miteinander zu tun.

Auch die Schrift auf dem Pergamentstreifen von Urkunde Haut. I. 57, stimmt mit jener des Textes überein. Die Urkunde Haut. G. 27, 1296 trägt drei Siegel: jene des Abtes von Humilimont, des Pfarrers von Matran und des Wilhelm domicellus von Vilar; alle drei Pergamentstreifen stammen von demselben Blatt; die Schrift auf ihnen stimmt mit jener des Textes der Urkunde völlig überein. Die Urkunde Haut. II. 81, Mai 1300, Gumi 903, trägt einen beschriebenen Pergamentstreifen, dessen Inhalt Bezug nimmt auf eine im gleichen Monat ausgefertigte Urkunde, Haut. II. 82, Mai 1300, Gumi 902. Der Aussteller der Urkunde, von der der Streifen herrührt, ist derjenige der Urkunde Gumi 902. Der Streifen stellt somit ohne Zweifel einen Teil des Konzeptes für Urkunde Gumi 902 dar. Ebenfalls beschriebene Pergamentstreifen haben Com. 31, 1300, Haut. I. 55, 1300; Schrift und Inhalt der letzteren weisen auf Houterive; die Pergamentstreifen für alle ihre Siegel stammen von demselben Stück. Der Schreiber in Houterive hat die Siegelstreifen geliefert und gleich eingehängt. Auf dem Pergamentstreifen von Haut. I. 83, Sept. 1300, ist die Datierung zu lesen: mense novem... quadrag... Es handelt sich also um ein schon ziemlich altes Dokument, das nun zu Streifen zerlegt wurde. Ein ähnlicher Fall, wie bei Gumi 902 und 903, bietet sich in Haut. I. 84 a, Juni 1300, dessen beschriebener Pergamentstreifen uns auf das Konzept der Urkunde Haut. II. 81, Mai 1300, hinweist (Aussteller Houterive). Auf besagten Pergamentstreifen steht nämlich: uxori condam Willelmi dapiferi de Arconcie... Alix predicte. Dies stimmt wörtlich und buchstäblich und bezüglich des Schriftbildes genau mit der Reinschrift Haut. II. 81 überein¹.

Die vorausgehende Betrachtung gibt uns eine teilweise Erklärung dafür, warum uns so wenige Konzepte überkommen sind.

Sollte nur ein Siegel an einer Urkunde angebracht

¹ Vgl. auch Haut. I. 92, 1308.

werden, so befestigt man es nach allgemeinem Brauche in der Mitte der Urkunde. Es gibt freilich auch Ausnahmen, in denen das Siegel entweder links¹ oder rechts² an der Urkunde hängt. Werden zwei Siegel angehängt, so geschieht dies möglichst symmetrisch, in gleichen Abständen von der Mitte und dem Rand. Es gibt nun Fälle, in denen mehrere Siegel angemeldet waren, aber nicht alle zur Anhängung gelangten, oder dass ein Siegel erst nachträglich befestigt wurde³. In Com. 2, 1229, hängt das Freiburger Siegel, das zunächst allein angemeldet war, in der Mitte; nachträglich wurde noch das Siegel von Arconciel angehängt und musste sich infolgedessen mit der rechten Seitenstellung begnügen. Nach der Datierung liest man dementsprechend anhangsweise: *Sigillum etiam d'Arconcie placuit ad majorem certitudinem et testimonium adhiberi.* In Haucrêt 2, 1230, waren drei Siegel angemeldet. Nach der Datierung, der die *Corrobatio* vorangeht, steht der Zusatz: *Hec etiam carta debet sigillari sigillo episcopi lausannensis.* Dieses Siegel wurde gar nie angehängt, auch auf der Falte sind dafür keine Spuren der Vorbereitung zu sehen. Anderseits sieht man auf einer Urkunde aus 1288⁴, wo nur zwei Siegel angemeldet sind, die Vorbereitung für drei Siegel. In einer anderen Urkunde⁵ sind beide Siegel auf der linken Seite befestigt, wie wenn noch zwei andere zu erwarten gewesen wären; ein Anhaltspunkt im Text dafür findet sich allerdings nicht. In traités 142, 1293, sind vier Siegel angemeldet, aber nur zwei angehängt worden, und zwar auf

¹ Illens 61, 1229.

² Hôp. I. 747, 1291.

³ Posse 1. c. S. 159: Es dürfen (auch) nicht mehr Siegel angehängt werden, als angekündigt worden sind. Ders. S. 161: Vielfach fehlen die in der Urkunde angekündigten Siegel, wodurch jene natürlich verdächtig wird. Entweder waren sie aus Versehen nie angehängt, es deutet dies auf Besiegelung nach der Datierung...

⁴ Maigr. XXVII. 6.

⁵ Hôp. II. 790.

der linken Seite der Urkunde; der Platz für die beiden anderen wurde reserviert. Das Vidimus zum Vertrag Freiburg-Murten 1293¹ mit der Aufschrift: datum per copiam sub sigillo decanatus friburgi, ist nie besiegelt worden. Es gibt Fälle, in denen man nicht entscheiden kann, ob die Besiegelung überhaupt nie stattgefunden hat, oder ob die Urkunde unten beschnitten worden ist². Die nicht besiegelte Urkunde Maigr. XXVIII. 17, 1299, muss im Hinblick auf die vielen Korrekturen wahrscheinlich als Konzept angesehen werden. Merkwürdigerweise ist in einer Urkunde³ das Kontrasiegel von Freiburg angemeldet, aber das grosse Siegel angehängt worden. Es liegt sicher ein Versehen von Seiten des Sieglers vor.

Wenn mehrere Siegel angehängt werden, so geschieht das in der Reihenfolge der Ankündigung von links angefangen⁴. Handelt es sich um Verträge, die in Doppel ausgestellt werden und die beiden Siegel der Vertragspartner tragen, so hängt das Siegel desjenigen links, der im Texte als Aussteller zuerst genannt ist. In Haut. X. 2, 1229, aber hängt das Freiburger Siegel, das an letzterer Stelle in der Ankündigung genannt ist, in der Mitte der drei angekündigten. In Haut. A. 3 hängt das Freiburger Siegel, das unter den drei angekündigten an zweiter Stelle figuriert, an letzter Stelle, also rechts. An einer anderen Urkunde⁵ hängt

¹ Morat B.

² Vgl. Maigr. I. 1255, im Kloster der Maigrauge; Haut. II. 63, 1288; Höp. II. 707, 1298.

³ Maigr. XXVII. 7, 1293.

⁴ Posse, I. c. S. 159: Bei Ankündigung mehrerer Siegel ist es Brauch, dass sie in derselben Reihenfolge, wie die Ankündigung besagt, angehängt werden.

Ewald Wilhelm, Siegelkunde, in Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV, 1914. S. 176: In der Regel ist den verschiedenen Siegeln ein dem Rang der Siegelführer entsprechender Platz angewiesen worden. Der Ehrenplatz befand sich in der älteren Zeit in der Mitte, später meist in der linken (vom Beschauer aus) Ecke des Umbugs.

⁵ Maigr. XIX. 3, 1267.

das Siegel von Freiburg rechts, dasjenige des Abtes von Humilimont links, obwohl ersteres in der Ankündigung zuerst genannt wird.

Hängen mehrere Siegel der Urkunde an, so sind sie gewöhnlich von demselben Material; nur unterscheiden sie sich oft hinsichtlich ihrer Behandlung. Dann ist anzunehmen, dass der Empfänger wohl das Wachs geliefert hat, die Besiegelung aber an verschiedenen Orten stattfand. Anderseits gibt es Fälle, in denen die Siegel verschiedenes Material aufweisen. In Com. 15 sind die Siegel des Komturs und des Klosters braun, dasjenige von Freiburg grün. In Com. 51 ist das Gegensiegel Freiburgs grün, das Dekanats-siegel braungrün. Der Städtevertrag traités 158 von 1318 weist für die Städte Freiburg, Bern, Murten, Solothurn grüne Siegel auf, während dasjenige von Biel braungelb ist.

II. Verschiedene Siegelarten.

Das Freiburger Stadtsiegel wird gewöhnlich bezeichnet als *sigillum communitatis de friburgo*. Doch setzt sich dieser Ausdruck erst gegen die Mitte des XIII. Jahrh. allgemein durch. In Payerne I, 1225, heisst es noch: *sigillum commune friburgensium*. Häufig ist der Ausdruck: *sigillum de friburgo* (friburch, friborch). Der Ausdruck *sigillum communitatis de friburgo* kommt zunächst nur vereinzelt vor¹, wird dann aber von ungefähr 1246 an allgemein. Allerdings finden sich noch später zuweilen andere Ausdrücke, wie *sigillum universitatis*², *sigillum burgensium* (*dicti*) *friburgi*³, *sigillum burgense*⁴, *sigillum commune*⁵, *sigillum civitatis*⁶, *unsir insigil*⁷.

Das Stadtsiegel von Freiburg findet sich zum ersten Male im Jahre 1225 auf Urkunde Payerne I⁸. Im gleichen

¹ Com. 2, 1229; Illens 62, 1237; *Fontes rerum bernensium* II. n. 230, 1243: ...de fribur.

² Haut. I. 42, 1269.

³ Haut. I. 44, 1269.

⁴ Nobil. altarip. I. 132, 1270.

⁵ Maigrauge 36, 1273, im Kloster der Maigrauge.

⁶ Stadts A. I.

⁷ *Fontes rerum bernensium* III. n. 87, 1274; *Diplomes* I. 1263; deutsche Fassung: unsir gimeini jnsigil.

⁸ Es handelt sich hier nicht darum, eine Uebersicht über die Entwicklung der Siegel von Freiburg zu geben. Darüber vgl. *Fribourg artistique à travers les âges* 1907. *Sceaux de la ville et république de Fribourg* p. F. *Ducrest*. *Schulthess* E., *Die Städte- und Landessiegel der Schweiz*. In *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd. 9, Zürich 1856, S. 93 ff und Tafel XIV.

Jahre erscheint es an der Urkunde Haut. B. 1¹. F. Ducrest² möchte auf Grund der Legende auf dem Siegel... friburgo in Burgundia, Freiburg schon für die Zeit vor 1225 ein Siegel zuweisen. Bekanntermassen bleiben aber Namen von Gegenden noch lange bestehen, nachdem ihre rechtliche Bedeutung hinfällig geworden ist³. Zudem lässt sich auch für Zürich erst 1225 ein Siegel nachweisen⁴, für die Stadt Bern 1224⁵, für Solothurn 1230⁶. Die ältesten Siegel der deutschen Städte gehen ja überhaupt erst in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts zurück. Ueberhaupt sind nichtkönigliche Urkunden aus unserem Gebiete in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts noch sehr selten⁷. Die Stadt hat sich offenbar erst dann ein Siegel anfertigen lassen, als sich das Bedürfnis dafür stärker geltend machte⁸.

Stantz, Wappen der schweiz. Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone. In Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern. Bd. VI., Bern 1867, s. 714-720. Alle in den genannten Werken gemachten Angaben sind nur in beschränktem Masse zuverlässig.

¹ *Stantz* I. c. S. 714, weiss über einen Vertrag zwischen Freiburg und Bern aus dem Jahre 1225, an dem auch das Freiburger Siegel hänge, zu berichten.

² *Fribourg artistique* I. c.: La légende de ce sceau est sigillum de friburgo in burgundia. En 1225, Fribourg appartenait aux Kybourg depuis sept ans. Il est très probable que le sceau fut utilisé déjà avant 1218, peut-être dès l'origine de la ville. Les mots in burgundia s'expliquent par le fait que les Zähringen étaient recteurs de la Bourgogne Transjurane.

³ Auch über Bern heisst es in einer im *Solothurner Wochenblatt*, herausg. v. Freunden der vaterländischen Geschichte, Solothurn 1810-1832, 23 Bde, 1828, s. 316, n. 12, gedruckten Urkunde aus 1224: in civitate Berne que sita est in Burgundia, ohne dass darauf im Siegel irgendwie Rücksicht genommen wird.

⁴ *Schweizer*, Paul, Zürcher Privat- und Ratsurkunden, Zürich 1911, s. 25.

⁵ *Schulthess* I. c. S. 27.

⁶ *Seyler*, Gustav, Geschichte der Siegel, Leipzig 1894, s. 307: Das älteste Gemeindesiegel der Schweiz dürfte das von Solothurn sein, obwohl es nicht vor 1230 an Urkunden vorzukommen scheint.

⁷ *Schweizer* Paul I. c. S. 23.

⁸ Auf eine nähere Beschreibung des Siegels wird hier nicht eingegangen; vgl. darüber oben n. 8.

Die Auffassung, dass das Freiburger Siegel von Anfang an den « Ring » unter der Mauer besessen hat, stimmt nicht¹, denn das erste Siegel trägt diesen Ring nicht. Dieses Siegel lässt sich von 1225-1249 nachweisen. Freilich sind viele Siegel aus jener Periode derart zerbröckelt, dass ein Suchen nach einem Ring schon deswegen vergeblich wäre. Indessen finden sich auch Siegel, deren Legende noch gut erhalten und lesbar ist, die doch der Zerstörung mehr ausgesetzt ist, als der innere Teil, wo sich der Ring befinden soll, und die trotzdem keine Spur von einem Ringe sehen lassen. Aus der Zeit aber, wo das Siegel dann wirklich den Ring trägt, kommen uns Siegel zu Gesichte, deren Legende kaum mehr lesbar ist, auf denen man aber den Ring sehr deutlich unterscheiden kann². Die Freiburger Ausfertigung des Vertrages Freiburg-Bern³ trägt ein sehr gut erhaltenes Freiburger Siegel, auf dem aber keine Spur von einem Ringe zu sehen ist. Ebenso trägt keinen Ring das Siegel an der städtischen Urkunde vom 15. Juli 1241⁴. Die letzten Urkunden, deren Siegel noch ohne Ring sind, stammen aus den vierziger Jahren⁵. Die Siegel der sieben Jahre von 1249-1256 sind sämtlich zerbröckelt, so dass eine Untersuchung für diese Zeit resultatlos verbleibt. Dann trägt den sogenannten Ring Haut. II. 23, 1256. Von einem eigentlichen Ringe kann aber nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um ein ringartiges, nach unten zu verengertes Gebilde. Seine Bedeutung ist rätselhaft. Stantz gibt

¹ Es vertreten diese Ansicht *Hauptmann* F., Das Wappenbuch von Freiburg, *Freiburger Geschichtsblätter* IV, 1897, S. 55 f. *Stantz* I. c. S. 714. *Fribourg artistique* I. c. *Schulthess* I. c. S. 94.

² Es sei für die erste Periode auf folgende Urkunden verwiesen: Haut. B. 1, I. 5, X. 2; Com. 2; Illens 66; Haut. II. 21; Maigr. XIX. 1.

³ Staatsarchiv Bern, Fach Freiburg, 1243, 20. Nov.

⁴ Nach einer gefl. Mitteilung des Archivars am königl. Archiv Turin, woselbst die genannte Urkunde aufbewahrt wird. Sie ist abgedruckt in *Fontes rer. bern.* II. n. 215.

⁵ Haut. II. 17, 1243, Haut. I. 31, 1247, Haut. I. 59 und 34, 1248. Haut. II. 19, 1249. Die im Murtner Stadtarchiv befindliche Frei-

dies zu¹. Aehnlich äussert sich Schulthess². Hauptmann³ interpretiert ihn als Darstellung der Saane, die Freiburg umrauscht. Doch scheint das Rätsel auch damit nicht gelöst zu sein. Die symbolische Darstellung eines Gewässers in dieser Form war im Mittelalter nicht gebräuchlich; und warum hätte man dieses kleine, unscheinbare Gebilde verwandt, dessen Breite kaum die eines Quadersteines der Mauer übertrifft, wenn es einen Fluss bedeuten sollte, der die ganze Stadt umfliesst? Uebrigens erfährt die Gestalt des Halbringes nach dreissig Jahren seines Erscheinens schon eine wesentliche Umgestaltung, so dass die genannte Auslegung für die zweite Form noch weniger in Frage kommt. Das im Jahre 1283 auftretende neue, dritte Siegel unterscheidet sich stark von seinen beiden Vorgängern⁴. Die Hauptunterschiede bestehen darin, dass das neue Siegel nun eckige Fenster im Turme trägt, dass ferner der Halbring etwas nach links rückt, breiter wird und nun wirklich halbkreisförmige Gestalt annimmt. Dieses Siegel behauptet auch für das XIV. Jahrhundert den Platz, ja es ist noch viel länger neben neu entstehenden Siegeln gebraucht worden⁵. Ungefähr zu derselben Zeit wie das dritte Siegel kommt ein

burger-Ausfertigung des Vertrages Freiburg-Murten, 1245, trägt das in *Fontes rer. bern.* II. n. 245 noch als anhängend bezeichnete Freiburger Siegel nicht mehr.

¹ L. c. S. 714: Was aber der Halbring bedeutet, ist bis jetzt (1867) noch ein Rätsel.

² L. c. S. 94: ...einen Ring, dessen Bestimmung zu ermitteln, uns bis jetzt noch nicht gelungen ist.

³ L. c. S. 56.

⁴ Es erscheint zuerst auf Stadts. A. 2 und Haut. I. 69. *Freibourg artistique* l. c. setzt dessen erstes Erscheinen auf 1285 fest; daselbst abgebildet unter Jahreszahl 1441. Es hängt allerdings schon an einer Urkunde von Jahre 1276, Prez. 2; es handelt sich hier aber um eine spätere Anhängung; Die Art und Weise, wie der Rücken des Siegels bearbeitet ist, beweist uns, dass es erst gegen 1300 an die besagte Urkunde angehängt worden ist. (Nachträgliche Besiegelung).

⁵ Maigr. XXXII. 2, 1422, Maigr. XXII. 2, 1449, Hôp. I. 116, 1466, Com. 176, 1537 u.s.w.

« Gegen »-Siegel auf und nennt sich selbst Scumtrasigillum. Die Legende heisst: † SCVMTRA. S'. DE FRIBURGO:¹. Es begegnet uns zuerst auf einer vom St. Andreastag 1280 datierten Urkunde ² und wird in der Folge oft angewendet. Es bleibt lange im Gebrauch und findet sich noch an Urkunden des XV. Jahrh.³. Dann wurde es durch das in Fribourg artistique l. c. planche XII, unter der Jahreszahl 1494 abgebildete « Gegen »-Siegel abgelöst. Es handelt sich hier aber nicht um ein Sekretsiegel oder Gegensiegel im wörtlichen Sinne. Es wurde nie als solches verwendet, sondern immer selbstständig; man kann es eher als ein für Geschäfte von nicht grosser Wichtigkeit verwendetes « Sekretariatssiegel » nennen ⁴. Im Gegensatz dazu besass die Stadt Payerne ein Gegensiegel im eigentlichen Sinne, das auf den Rücken ihres grossen Siegels als cuntrasigillum ⁵ gedrückt wurde. Ebenso brauchte der Abt von Hautcrêt ein Cuntrasigillum de Alcrest als wirkliches Gegensiegel ⁶.

Das vierte Siegel von Freiburg wäre dann, abgesehen vom Kontrasiegel, jenes mit dem charakteristischen runden Turme, mit beinahe geschlossenem Ringe ⁷. Dieses Siegel findet sich allerdings schon an einer Urkunde aus dem Jahre 1334 ⁸; es dürfte sich hier aber um eine spätere Anhängung handeln, da es sich hiernach auf Jahrzehnte hin-

¹ *Fribourg artistique* l. c. Abgebildet auf Planche XII, mit der Jahreszahl 1350, liest die Legende nicht richtig.

² Haut. G. 18.

³ Maigr. XXXI. 6, 1462, Maigr. XXVII. 15, 1466, Maigr. XXXI. 5, 1468, Maigr. XXXIII. 12, 1475, Maigr. XXXI. 7, 1469 usw.

⁴ *Kaelin*, Die Siegel des Standes Solothurn, Jahrb. für soloth. Gesch. Bd. VI, 1933, S. 114-123, nennt das in Solothurn für gleiche Zwecke verwendete Sekretsiegel, Sekretariatssiegel.

⁵ *Traités* 262, 1338. Die Legende heisst: C. S. CUMMUNITATIS PATERNIACI.

⁶ Hôp. I. 135.

⁷ *Fribourg artistique* l. c., planche XII., misst ihm einen Gebrauchszeitraum von 1400-1600 zu. Schulthess l. c. übersieht es völlig.

⁸ Haut. F.B. 18.

aus nicht wieder findet. Sein Gebrauch erstreckt sich aber über das Jahr 1600 hinaus¹. Es folgt das fünfte Siegel². Dieses hängt schon an einer Urkunde aus dem Jahre 1417³. Sein Charakteristikum besteht darin, dass es keinen Ring, eine abweichende Legende trägt und kleiner ist als die übrigen. Das sechste Siegel folgt hierauf 1483⁴. Es zeichnet sich aus durch seine Grösse und nennt sich *sigillum majus*⁵.

Bevor die Stadt Freiburg dazu kam, auf dem Rücken ihres Siegels kleinere anzubringen, taten dies schon längst die Aebte der Klöster. Es handelt sich hier zumeist um persönliche Siegelchen; sie werden so lange gebraucht, wie ein Abt, der im Besitze eines solchen war, sein Amt bekleidete. Der Abt von Humilimont verwendete ein Siegel mit der Umschrift: *S. abbatis de Humilimonte*; dazu noch ein Rücksiegel, dessen Umschrift von der des Hauptseigels dadurch abweicht, dass hier noch die Initiale seines Namens hinzutritt, und es anstatt *de Humilimonte*, *de Ogo* heisst.⁶ Es trägt das Brustbild der auf dem grossen Siegel abgebildeten Figur.

Auch der Abt von Hauterive hat schon früh ein Gegensiegel⁷. In späterer Zeit sieht man, dass sein Gegensiegel (Fingerring) nur aus seinem, von einem Kreise eingefassten, Namen besteht: *AYMO*⁸. Das Gegensiegel

¹ Es findet sich unter anderen Urkunden auch an Hôp. II. 795, 1620.

² In *Fribourg artistique* l. c., planche XII. mit der Jahreszahl 1469 unterschrieben.

³ *Traité* 259.

⁴ *Fribourg artistique* l. c. planche XII. unterschrieben mit 1483.

⁵ Es ist dieses in Reiners *Fribourg pittoresque et artistique, Visages de cités suisses* publ. p. l'institut d'histoire de l'université de Fribourg, 1^{er} vol., Fribourg: Hess; Augsburg: Filser (1931), auf dem Umschlag abgebildete.

⁶ Illens 73, 1271; Haut. VII. 8, 1273.

⁷ Com. 7, 1262; Maigr. 37, 1279.

⁸ Illens 64, 1332.

des Abtes von 1316¹ stellt nur eine Hand dar, die einen Stab hält. Aus dem Jahre 1320 findet sich ein solches allein mit der Initiale P². Auch die Aebtissin der Maigrauge benützt schon 1279³ ein nach Art der Aebte von Haute-rive geschaffenes Gegensiegel. Das schon erwähnte Gegensiegel des Abtes von Hauterêt⁴ stellt eine Hand dar, die einen Stab hält. Auch der Konvent Gottstadt (locus Dei) führte ein solches Gegensiegel⁵. Selbst Weltpriester führen bald solche. Der Pfarrer von Marly 1302⁶; überhaupt bald die meisten Landpfarrer. Der Stadtpfarrer von Freiburg führt in seinem Gegensiegel vom Jahre 1352⁷ die Initiale seines Vornamens h⁸. Das Rücksiegel des Dekanates von Freiburg ist zumeist privaten Charakters, indem der jeweilige Inhaber der Amtswürde sein eigenes Gegensiegel auf den Rücken des Dekanatssiegels drückt. Ein unpersönliches Dekanatsgegensiegel findet sich 1336⁹.

An Hand der mit einem Gegensiegel versehenen Urkunden lässt sich feststellen, dass Johann von Hattenberg,

¹ Hôp. I. 160.

² Hôp. I. 135.

³ Maigr. 37.

⁴ Hôp. I. 135.

⁵ *Traité* 216, 1293. Gottstadt liegt bei Orpund, oberhalb Büren a. der Aare. Dasselbe Gegensiegel führt die Curie v. Lausanne, Haut. I. 61, 1310.

⁶ Maigr. Vb. 46.

⁷ Maigr. Vb. 49.

⁸ Es handelt sich hier um den Pfarrer Hugo. In *Dellion P. Apollinaire*, *Dictionnaire histor. et statist. des paroisses cathol. du cant. de Fribourg*, continué par Fr. Porchel, 12 vol. Fribourg 1884-1902; siehe unter Fribourg, wird dem besagten Hugo nur eine Amtsduauer bis 1349 zugeschrieben, und für die Jahre 1349-1352 eine Lücke gelassen. Mit Hilfe des genannten Gegensiegels gelingt es, seine Amtsduauer bis 1352 auszudehnen.

⁹ Hôp. II. 36. Bemerkenswert ist, dass der Inhaber der Dekanatswürde von 1342, offenbar weil er kein Gegensiegel besass, auf den Rücken des Dekanatssiegels mit einem linealartigen Instrumente zwei Einschnitte in Kreuzesform führte. Man fühlte das Bedürfnis, den Rücken eines Siegels nicht unbearbeitet zu lassen.

Pfarrer von Arconciel, Dekan von Freiburg war¹. An Maigr. XIX. 8, 1330, hängen die Siegel des Pfarrers Johann von Hattenberg und des Dekanates; beide Siegel tragen dasselbe Rücksiegel, dessen Bild aus dem Privatsiegel der Hattenberg entnommen ist². Auch auf den Siegeln mancher Herren und Städte finden sich Gegensiegel³, die Stadt Freiburg nicht ausgenommen⁴. Da hier das Sie-

¹ Com. 54, 1325; Haut. K. 6, 1326; Haut. I. 115, 1326; Höp. II. 22, 1327; Maigr. XIX. 8, 1330. — Im Jahre 1336 war Dekan von Freiburg Wibertus der Paterniaco. Höp. I. 92.

² Zu dem Rücksiegel des Hattenberg vgl. auch Haut. E. 15 und Höp. I. 228.

³ Das Siegel des Grafen von Savoyen trägt 1295 (Maigr. XXVIII. 1) ein Rücksiegel mit der Umschrift des Grafen: \dagger S. DNI. A. COMIT. SABAUD. (Amadeus V.). Innerhalb des Kreises, beinahe im Zentrum, befinden sich zwei Buchstaben es, die jedenfalls die Initialen des Namens des Notars bedeuten. Das Bernersiegel trägt auf dem Rücken das Privatsiegel des Berner Notars mit der Umschrift: GISESTEIN NOTAR... (traités 158, 1318). Es handelt sich um dessen Familiensiegel. Nach histor. biograph. Lexikon d. Schweiz III. S. 429 kommt hier Ulrich von Gisestein, Sekretär der Stadt Bern von 1305-1346, in Frage. Von einem weiteren ähnlichen Siegel weiss zu berichten Schulthess I. c. S. 27, und Tafel IV. fig. 3, aus dem Jahre 1310. Auch auf dem Siegel von Murten finden sich solche Gegensiegel (traités 158 1318); hier mit einer rätselhaften Umschrift. Schulthess I. c. Tafel XIV. n. 9. liest: OGIL... INOI. Das Wappen, um welche sich die Legende zieht, könnte wohl weiteren Aufschluss geben über den Träger des Siegelchens. Es handelt sich offenbar um den Notar der Stadt. In traités 212, 1310, ist ein Petrus de Grandisson dominus de Bellomonte miles erwähnt, dessen im Siegel sich befindliches Wappen mit dem im Murtner Gegensiegel sich befindenden augenscheinlich übereinstimmt. — Der Notar von Romont hängt sein Privatsiegel stets neben dasjenige des Kastellans, brauchte es also als selbständiges Siegel. Interessanterweise hängt es stets auch an Urkunden, die mit seinem Signet versehen sind. (Haut. I. 121, 120, 124, 129, 130, 1331-1337).

Man bezweckt offenbar mit den Rücksiegelchen eine Kontrolle über den Gebrauch des Hauptseigels. Siehe Ewald, Siegelkunde I. c. S. 94 und 95.

⁴ Das von Gull als Freiburger Siegel angesehene, von Fribourg artistique, I. c. planche XII. mit Recht als solches zurück-

gel sich nicht in den Händen eines Notars befindet, sondern in jenen des Sigillifers, so kommen hier nur die Siegelchen des Sigillifers in Frage. Man sieht tatsächlich aus dem Jahre 1363¹ die Unterschrift des Sigillifers neben derjenigen des Notars (Schreibers) und auf dem Rücken des Freiburger Siegels den Petschaft des Sigillifers². Es handelt sich um ein kleines, rundes Siegelchen mit der Darstellung des Oberkörpers eines nackten Mannes, der auf einer Burgzinne stehend, die linke Hand auf die Hüfte gestützt, mit der rechten Hand einen Halbmond trägt. Ueber der linken Schulter befindet sich ein Stern. Unter dem rechten Arm stehen die Initialen I A; der Name des Sigillifers ist nämlich Jacobus Lombardi. Im Jahre 1482³ findet sich auf dem Freiburger Siegel ein Rücksiegel, das aus dem Wappen der Bugnet stammt. Die Familie Bugnet stellte im XV. Jahrhundert eine Reihe von Männern für den Freiburger Staatsdienst.

Ähnlich verhält es sich mit den Rücksiegeln Freiburgs zu Beginn des XIV. Jahrhunderts. So findet sich denn 1310⁴, ein Siegelchen von 1,8 cm. Durchmesser mit schräg rechts und schräg links geteiltem Schilde. Sein oberes mittleres Feld trägt einen Stern. Es handelt sich vielleicht um das Privatsiegel der Brassa⁵. In Stadts. A. 6

gewiesene Siegelchen, gehört wohl dem Petrus von Estavayer; die Umschrift wäre demgemäß folgendermassen zu lesen: S. P. d'ESTAVAIE. Vgl. *Dellion Apollinaire, Armorial* S. 61, ferner *Armorial histor. du cant. de Fribourg*, Neuchâtel 1865, S. 11, und *Gumi* n. 1006. Der frei bleibende Raum der Legende ist am Besten zu ersetzen durch Estavaie, das noch in Frage kommende de Cugie, weil zu kurz, und weil das D' apostrophiert ist, fällt wohl ausser Frage. Das Siegelchen befindet sich auch in Abguss im hiesigen Staatsarchiv. Dasselbe Wappen im Siegel führt Perrodus, Mayor von Cugy. Siehe: Les Mayor de Cugy, p. *Hubert de Vevey*, Schweiz. Arch. f. Heraldik, 1935, 3, s. 41 ff.

¹ Stadts. A. 59.

² Abbildung in *Schulthess*, l. c. Tafel XIV. 5.

³ *Traités* 43.

⁴ *Haut.* I. 96.

⁵ Vgl. *Armorial v. Apollinaire* l. c., n. 281 und 282.

1300, werden die Brassa als Bürger von Freiburg genannt. An einer im gleichen Monat (Mai) wie Haut. I. 96 ausgestellten Urkunde¹ findet sich ein anderes Rücksiegel als das erwähnte. Es stellt einen Turm und eine Mauer dar, je mit drei Zinnen versehen. Schulthess² bezeichnet es als eine Wiederholung des Hauptsiegels im Kleinen, was auch tatsächlich zutreffen dürfte³. Sein Durchmesser beträgt 1,5 cm. Das erstgenannte Siegelchen findet sich dann schon wieder im Juli des gleichen Jahres⁴. Im August desselben Jahres nun tritt ein neues Rücksiegel auf⁵, das sich später kaum mehr findet. Es stellt ebenfalls einen Schild in einem Kreise dar, der aber gespalten und geteilt ist, und dessen drittes Feld einen Stern trägt. Ohne Zweifel ist es ein Privatsiegel. Es befindet sich auf dem Rücken des Kontrasiegels von Freiburg.

Eine Bestimmung dieser Siegelchen ist schon deswegen erschwert, wenn nicht unmöglich, weil die Grosszahl der Urkunden aus dieser Zeit (es handelt sich zumeist um Urkunden, die im Spital aufbewahrt wurden) ihrer Siegel beraubt worden sind, die offenbar zur Bereicherung von Privatsammlungen haben dienen müssen. In der Folgezeit treten nur noch zwei Siegelchen auf, die beiden für Mai 1310 erwähnten. Das eine, als Privatsiegel (Brassa ?) erklärte, findet sich noch auf traités 163, Haut. G. 35, hier auf dem Kontrasiegel, ebenso auf Haut. I. 97, ferner Com. 45, Haut. D. 3. Das als verkleinertes Freiburger Siegel bestimmte findet sich zu gleicher Zeit wie das vorige, behauptet dann aber, so weit das Material Aufschluss geben kann, allein den Platz⁶.

¹ Haut. I. 94.

² L. c. S. 95.

³ Das Siegel des Jacobus de Vilar, Pfarrer von Frutigen, residierend in Freiburg, zeigt uns rechts von der Mittelfigur in einem Schildchen das genaue Abbild des vorhin erwähnten Siegelchens. Stadts. A. 32, 1344.

⁴ Traités 231, 1310, 26. Juli.

⁵ Maigr. XIX.

⁶ Haut. I. 94, 1310; Maigr. XIX. 6; Haut. I. 100b; traités

Es ist hier noch einer Art von Siegeln zu gedenken, die sich merkwürdigerweise auf Urkunden des XIV. Jahrhunderts vorfinden, Papierseigel, d. h. der Siegelstempel ist auf Papier eingedrückt, das seinerseits mit spanischem Wachs (Siegellack) auf das Pergament geklebt ist. Es befindet sich meistens unter der Falte rechts. Die Umschrift lautet: *sigillum minus rei publice Friburgensis*. Das Bild zeigt drei mit Zinnen gekrönte Türme, deren mittlerer ein Tor hat. Die barocke Aufmachung und die Tatsache, dass Siegellack erst im XVI. und XVII. Jahrh. hier aufkommt¹, beweisen, dass die Siegel erst nachträglich, jedenfalls im XVII. und XVIII. Jahrhundert angebracht worden sind. Warum diese schon besiegelten Urkunden eine neue Besiegelung erfuhren, ist nicht klar².

Ein weiteres Problem ergibt sich aus den zumeist kreisförmigen, grünen Flecken, die sich seit Anfang des XIV. Jahrhunderts auf einer grossen Zahl von Urkunden finden. Sie sind teils in der Falte, teils auf der Falte, oder auch halb auf der Falte und halb auf dem Pergament, oder oberhalb der Falte auf dem Pergamentblatt zu sehen. Es handelt sich hier um Spuren von Siegelchen, die auf das blosse Pergament gedrückt worden sind. Zuweilen findet sich noch Wachs vor, auch die allerdings nicht mehr entzifferbare Legende. Das Wachs ist offenbar zuerst in noch halbwegs flüssigem Zustande auf das Typar gestrichen und hierauf auf das Pergament gedrückt worden, was daraus hervorgeht, dass das noch erkennbare Wachs-

158; Com. 51, auf dem Kontrasiegel; Com. 52; Haut. I. 109; Com. 55, 56, ; traités 85b; Fivaz 27; Hôp. I. 7; Haut. B. 6; traités 224; Stadts. A. 14; Com. 60; Haut. I. 131; traités 85a; Hôp. II. 36; traités 225, 142, 146; Maigr. XXVII. 13; traités 237; Morat E.

¹ Nach *Ewald*, Siegelkunde I. c. S. 159 f, kannte man den Siegellack in Deutschland bereits im XVI. Jahrh. Er kommt in den deutschen Archiven an Schriftstücken englischer Provenienz aus den Jahren 1553 und 1554 vor.

² Es handelt sich nur um Urkunden, die das Spital betreffen. Hôp. II, 11, 601, 602; Für das XV. Jahrh. Hôp. II. 603, 604, ferner auf einer Anzahl Urkunden des XVI. XVII. und XVIII. Jahrh.

siegelchen in keinerlei Weise auf dem Pergament verschwommen ist, sondern einen scharf abgegrenzten Rand zeigt. Dieser Brauch war jedenfalls, bevor er hier nach Freiburg kam, in Lausanne üblich und lässt sich dort für 1291¹ nachweisen. In Freiburg lässt er sich erst seit 1307 feststellen². Am Besten erhalten findet sich das Siegelchen auf Haut. D. 28, 1321, wo noch einige Buchstaben der Legende zu erkennen sind, freilich ohne Zusammenhang³. Es scheint sich nicht um eine bleibende Institution zu handeln, denn gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts wird dieser Brauch sehr selten. Der Durchmesser des Siegelchens variiert von 1,2—1,5 cm. In einem Falle findet sich rotes Wachs⁴. In zwei Fällen trifft man auf ovale Siegelchen⁵. In beiden Fällen siegelt neben anderen der Pfarrer von Matran; in Haut. K. 8 siegelt und unterschreibt er. Das ovale Siegelchen (3,5 zu 2,2 cm.) bedeckt zum Teil die Unterschrift. Form und Farbe des aufgedrückten Siegels stimmen mit Form und Farbe des angehängten Siegels des Pfarrers überein (grün), während der andere Siegler (Dekan) braunes Wachs verwendet. Es dürfte sich also um ein Siegelchen des Pfarrers von Matran handeln, der, anstatt es auf den Rücken seines Hauptsiegels zu drücken, es auf das Pergament, auf seine Unterschrift setzt. Man kann also vielleicht annehmen, dass die Siegelchen vom Schreiber der Urkunden herrühren. Leider fehlen in den Texten jegliche diesbezüglichen beabsichtigten Angaben oder solche zufälliger Natur. Dabei handelt es sich um Urkunden mit den verschiedensten Ausstellern und Empfängern⁶.

Das erste uns zu Gesicht kommende Siegel von Frei-

¹ *Traité* 311; *Hautcrêt* 29, 1303.

² *Haut.* G. 33.

³ Vgl. *Com.* 56, 1325; *Haut.* D. 19. 1329.

⁴ *Haut.* I. 132, 1336.

⁵ *Haut.* K. 8, 1329; *Illens* 27, 1346.

⁶ Vgl. dazu: *Hautcrêt* 29; *Haut.* G. 33, 37, D. 18, 25, I. 137, II. 122, 102, D. 26, 28, B. 38, K. 6, 8, 11, 12, 18, 19; *Illens* 20, 22, 26, 27., 53; *Com.* 56; *Höp.* I. 111, 439, 466, 467, 468, 599; *Höp.* II. 20,

burg ist von grüner Farbe¹. Hierauf trifft man beinahe ausnahmslos auf braungelbes, schieferiges Wachs, das leicht zerbröckelt. Dies röhrt offenbar daher, dass man dem Wachse unverhältnismässig viele andere Bestandteile beimischte². Gegen 1280 ändert sich die Sachlage beinahe plötzlich, indem nun grüngefärbtes Wachs zur Verwendung kommt; die dabei verwendete Wachsmischung bleibt die herrschende bis in die Neuzeit³. Die gleiche Entwicklung machen die Siegel der Klöster, der Aebte und der Privatpersonen mit. Zu bemerken ist, dass die Siegel an Urkunden, die die Komturei betreffen, stets aus vorzüglichem, fast durchsichtigem Wachs bestehen, während alle anderen zu derselben Zeit Wachs minderer Qualität aufweisen⁴. Merkwürdig nehmen sich die Siegel an Urkunden für Hautcrêt aus. Diese scheinen mit einer tiefbraunen Farbe angestrichen worden zu sein; dabei sind zuweilen auch Pergamentstreifen und Blatt beschmiert worden. Vielleicht glaubte man, dadurch das Siegel vor einem schnellen Ver-

22, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 119, 373, 671, 790, 374; Stadts. B. 8, A. 22, 23, 26, 28, 33.

¹ Payerne 1.

² Vgl. *Ilgen* Sphragistik in Grundriss der Geschichtswissenschaft Bd I, Abt IV, 2. Aufl. 1913 S. 10-13, Die Siegelstoffe.

³ Nach *Seyler*, Geschichte der Siegel I. c. S. 162 ff, fing man erst im XIV. Jahrhundert an, auf den bevorrechteten Gebrauch gewisser Farben Wert zu legen.

Ewald, Siegelkunde I. c. S. 157: Feste Regeln für den Gebrauch der einzelnen Wachsfarben haben offenbar in älterer Zeit nicht bestanden. Freilich macht sich in den verschiedenen grossen Kanzleien bereits früh eine besondere Vorliebe für bestimmte Wachsfarben bemerkbar.

Ders. S. 157: Die Wahl der Farbe des Wachses war in älterer Zeit vollständig der Willkür des Siegelführers überlassen.

Die Siegel der Grafen von Freiburg sind meist ungefärbt, oft ist die obere Schicht grün, die untere ungefärbt. Im XIII. Jahrh. treten dort die roten Siegel in den Vordergrund, im XIV. Jahrh. überwiegen die grünen, im XV. Jahrh. haben wieder die roten Siegel die Oberhand; S. Die Siegel der Grafen von Freiburg, v. *Lahusen*, Freiburg i. Br. 1913.

⁴ Com. 1, 2, 6, 6b, 9.

falle bewahren zu können. Rotes Wachs lässt sich für die hiesige Gegend nicht feststellen¹. Die Stadt Biel verwendet für ihre Siegel in traités 263, 158, also noch 1318, das unschöne, braungelbliche, leicht zerfallende, während alle anderen Mitsiegelnde grünes Wachs gebrauchten. Das Siegel von Freiburg ist im Allgemeinen sehr dünn geraten, der Rücken selten und nur wenig gewölbt. Selbst dort, wo auf den Rücken ein Rücksiegel aufgedrückt wird, lässt sich in vielen Fällen kaum eine Wölbung erkennen. In wenigen Fällen, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts, beginnt man auch, auf dem Siegelrücken eine längliche, kammartige Erhöhung zu bilden. Man scheint allgemein so vorgegangen zu sein, dass man mit dem Typar auf das auf einem flachen Gegenstande ruhende Wachs den Druck ausühte. Dafür spricht der Umstand, dass man noch an dem Rande mancher Siegel infolge des ausgeübten Druckes aufquillendes Wachs sieht². Das Siegel an Urkunde Haut. I. 35, 1256, gibt uns Aufschluss über die Beschaffenheit des Typars. Es ist nämlich nicht bloss das Siegel abgedrückt, sondern auch der am Typar befindliche Griff, der aus der Rundung des Siegels heraustritt. Die Siegel an den Urkunden Haut. I. 17 und Höp. II. 680, 1278, weisen ein so verzerrtes und undeutliches Bild auf, dass man annehmen muss, das Typar sei auf dem vielleicht zu flüssigen Wachse gerutscht. In manchen Fällen lassen sich am Siegel deutlich zwei Wachsschichten erkennen. Die Masse des Siegels besteht dann aus minderem Wachse, während die das Bild tragende Schicht besseres, durchsichtiges Material darstellt. Diese obere Schicht ist zuweilen so dünn, dass die Pergamentstreifen durch sie

¹ Das Kapitel von Neuenburg und die Gräfin Ysabella von Neuenburg verwenden rotes Wachs in Maigr. IV. 5, 1351, und Maigr. IV. 7, 1380.

² Ewald, Siegelkunde I. c. S. 157 unten: Erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts wird vielfach der Gebrauch des roten Siegelwachses als besondere, von den Kaisern verliehene Vergünstigung betrachtet.

² Com. 2, 1229.

sichtbar werden¹. Man scheint die für das Siegelbild bestimmte Wachsschicht in diesen Fällen dem Typar nicht eingedrückt, sondern aufgegossen zu haben, dafür spricht die sehr gleichmässige Auftragung bei der dünnen Wachsschicht².

Der Rücken des Siegels weist fast regelmässig Fingerspuren auf. In der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts kommt der Brauch auf, hier den Daumen oder einen anderen Finger einzudrücken. Dies trifft aber weniger für das städtische, als für Privatsiegel und solche geistlicher Anstalten zu. Oft geht dieser Eindruck sehr tief, wobei die Spur des Fingernagels deutlich erkennbar ist. Buchwald³ sieht in dem häufigen Vorkommen der Dreizahl dieser Eindrücke eine symbolische Bedeutung. Er behauptet, der Siegler hätte die drei Eindrücke auf dem Rücken des Siegels unter Anrufung des dreieinigen Gottes ausgeführt⁴. So unbegründet diese Ansicht ist⁵, so darf aber auch auf der anderen Seite nicht erklärt werden, die Daumeneindrücke hätten bloss den Zweck, dem Siegel grössere Haltbarkeit zu verleihen; denn es finden sich Siegel, die durch den Daumeneindruck beinahe auseinander gesprengt sind, wo das Ergebnis also gegenteiliger Natur ist. Es ist bemerkenswert, dass hier die Daumeneindrücke ungefähr zu gleicher Zeit auftreten wie die Rücksiegel, dass ferner dort, wo mehrere Siegel hängen, die Siegler, die über kein Rücksiegel verfügen, den Rücken ihrer Siegel mit dem Daumen bearbeiten. Das Rücksiegel hat den Zweck, ei-

¹ Vgl. traités 353, 1264; ferner die Urkunde im Berner Staatsarchiv, Fach Freiburg, von Freiburg ausgestellt, 16. April, 1271.

² Vgl. Posse I. c. S. 158.

³ Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrh. Rostock 1882 S. 259 ff.

⁴ Ilgen I. c. S. 28, verweist diese Ansicht in den Bereich der Gelehrtenphantasie.

⁵ Die Dreizahl der Eindrücke ist nicht immer da, man findet zuweilen nur einen, oft aber 2—5 Eindrücke, so dass die Dreiheit schon so gestört ist,

nen stärkeren Beweis für die Echtheit des Siegels zu bieten¹. Dass es etwa dazu bestimmt gewesen wäre, dem Siegel grössere Festigkeit zu verleihen, kommt nicht in Frage; sieht man doch, dass dasselbe oft derart schwach eingedrückt ist, dass man ihm keine solche Rolle zuweisen kann. Ebensowenig wird man dem Daumeneindruck allein die Bedeutung eines Verstärkers beimessen. Er lässt sich jedenfalls besser aus dem Streben, den Rücken des Siegels nicht frei zu lassen, erklären². So erklärt sich die Tatsache, dass von 1300 ab beinahe alle Siegel irgendwelche mehr oder weniger intensive Rückenbearbeitung erfahren. Für das Freiburger Siegel ist charakteristisch, dass gegen Ende des XIII. Jahrhunderts der Brauch aufkommt, auf den Rücken des Siegels, wenn kein Rücksiegel angebracht ist, drei (gewöhnlich), mit einem scharfkantigen, linealartigen Instrument geführte Einschnitte zu machen³. Dieser Brauch erhält sich (nicht immer angewendet) bis in neuere Zeit⁴. Zuweilen sieht man auch nur zwei Einschnitte⁵. Später verband man oft beides, Daumeneindruck und Einschnitt, miteinander⁶.

¹ *Ilgen* 1. c. S. 34.

² Vgl. die interessanten Ausführungen bei Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. VIII. Heft 1, Graz und Wien 1911 S. 102 ff. S. 106: So führt also die manufirmatio, die Handauflegung der fränkischen Carta, durch den inneren Zusammenhang bedingt, zum Aufdrücken des Siegels hinüber, ein Brauch, der, den geänderten Verhältnissen entsprechend, allmählich (seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts) durch das Anhängen desselben abgelöst wurde. Ohne mit Buchwald völlig einig zu gehen, spricht Mell der eigenhändigen Besiegelung doch nicht einen gewissen symbolischen Wert ab.

³ Com. 38; Höp. I. 2; Com. 31, 36; Haut. I. 86; Stadts. A. 6.

⁴ Höp. II. 795, 1620.

⁵ Stadts. A. 20.

⁶ Maigr. XXXI. 7, 1469; auf dem Rücken des Siegels befinden sich in der Mitte ein Daumeneindruck, beiderseits je ein Einschnitt.

III. Anwendung des Siegels.

Das Siegel wird zum einzigen Beglaubigungsmittel für die Urkunden im XIII. Jahrhundert. Die Handlung wird nicht mehr als endgültig perfektes Geschäft betrachtet. Die schriftliche Niederlegung, die Besiegelung und schliesslich die Übergabe der Urkunde an den Empfänger verleihen dem Geschäft erst volle Rechtskraft¹. Das Siegel beglaubigt den Rechtsvorgang, die traditio an den Empfänger beendet ihn. Dem Eigentümer des Siegels erwächst natürlich eine Verpflichtung, in dem Masse, wie seinem Siegel eine Bedeutung zugemessen wird. Auch wenn der Siegelinhaber in Angelegenheiten siegelt, die ihn nichts angehen, ist er sehr bemüht, über die Richtigkeit des Rechtsvorganges Aufklärung zu bekommen. Es ist der Notar, der dafür sorgt und dem Siegler die Siegelbitten überbringt. In manchen Fällen besorgen die Siegler selbst alle Formalitäten. In Höp. I. 92, einer Schenkungsurkunde des Girardus von Avenches an das Bürgerspital Freiburg, siegeln das Dekanat von Freiburg und Jacobus von Vilar, Pfarrer von Frutigen. Die Schrift stammt von Empfängerhand. Nun sind es gerade diese beiden Siegler, die sich in einem der Urkunde beigefügten Zettel an den Pfarrer

¹ Wenn *Ganz*, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im 12. und 13. Jahrh. Frauenfeld 1899 S. 135, sagt: Erst durch die Besiegelung des Ausstellers und der Zeugen erhielt sie (Die Urkunde) volle Rechtsgültigkeit, so behauptet er zu viel; zur vollen Rechtsgültigkeit einer Urkunde ist deren Besiegelung durch die Zeugen nicht erforderlich.

Ulicus de donnathecla¹ wenden und ihn bitten, an ihrer Stelle vom Aussteller die « laus » entgegenzunehmen. Der mit diesem Geschäfte betraute Pfarrer sollte in signum dicte laudis recepte sein Siegel an den Zettel hängen. Einen ähnlichen Fall bietet uns Höp. I. 93; der Empfänger ist wiederum das Spital. d. h. der dortige Rektor Petrus Muleti und dessen Ratgeber, die aus der Bürgerschaft Freiburgs gewählt werden. Aussteller ist die Frau des inzwischen verstorbenen, in Höp. I. 92 figurierenden Ausstellers. Es siegeln: Der Dekan, der Pfarrer Jacobus von Frutigen und Pfarrer Uldricus de dompnathecla. Auch hier wenden sich die beiden erstgenannten Siegler an den genannten Pfarrer mit derselben Bitte. Der die Urkunde unterschreibende Notar überbrachte nämlich die Siegelbitte an die Siegler nur von Seiten des Empfängers, nicht aber von Seiten der Ausstellerin. Seine Unterschrift lautet: p. Joh. Roberti quoad petrum muleti jacobum divitis cononem de duens et will. cortaner predictos, das sind die Empfänger.

Aufschlussreich für die Verpflichtung, die dem Siegler erwächst, ist Com. 5, 1252. Der Ritter Petrus de Turre hat den Bischof von Lausanne gebeten, er möge eine Urkunde besiegeln, in der er (Petrus) einen Willhelmus de excublens als Bürigen für eine, dem Johannes mistrallus de viviaco geschuldete Summe von 60 Pfund angegeben hatte. Der angegebene Bürge hatte aber seinerseits noch nicht um das Siegel des Bischofs gebeten. Der Bischof siegelt dann endlich, nachdem ihm Petrus erklärt hatte, er würde dem Johannes von Vevey die Urkunde nicht ausliefern, bevor der angegebene Bürge seine Bürgschaftsverpflichtung vor dem Bischof bestätigt und ihn um sein Siegel gebeten hätte. Da nun der Bürge seine Bestätigung

¹ Höp. I. 92, 1337. Donnathecla = Donatyre; *Dict. histor. géogr. et statist. du cant. de Vaud*, Lausanne 1914, tome I. p. 625. Donatyre: Donatieri, 1228 (Cart. Laus. p. 13); Eccl. par. de Dompnatecla alias Donatiere, 1453 (M. F. IV. p. 304); Donnatyre 1584 (ib., I. p. 490).

und Bitte vor dem Bischof nie vortrug, irritiert der Bischof nun in Com. 5. die Urkunde über die Bürgschaft: dicimus et denunciamus dictum instrumentum contra sepedictum Willelmum penitus non valere et falsum et contra conscientiam nostram redditum dicto Johanni. — Wer siegelt, will, bevor er siegelt, über das Rechtsgeschäft informiert sein. So sagt der Bischof von Lausanne in Haut. G. 25 b, 1293: Nos Willelmus dei gracia... ad preces (der Aussteller) et quia nobis de predictis omnibus bene constat sigillum nostrum presentibus apposuimus in testimonium omnium predictorum.

Das Recht der Siegelführung wird im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts allgemeiner. Nach den Äbten und Äbtissinnen, Pfarrern und Rittern führen schliesslich auch die Bürger ihre Siegel. Die Stempel vererben sich offenbar vielfach vom Vater auf den gleichnamigen Sohn¹. Der an Urkunde Höp. I. 423, 1316, interessierte Bruder des Ausstellers hängt für sich sein Siegel an neben demjenigen der Stadt. Der Aussteller selbst hat kein Siegel. Der

¹ *Plüss*, Wappen und Siegel der Freiherren von Grünenberg, Schweiz. Archiv für Heraldik 1900, S. 77: Auffallend oft findet sich bei den Grünenberg der sonst seltene Fall, dass der Sohn nach dem Tode seines gleichgenannten Vaters dessen Siegel benutzt. *Ewald*, Siegelkunde I. c. S. 111, hält dafür, dass Vererbung bzw. Weiterbenutzung der Stempel verstorbener Siegelführer sehr oft vorkommt. Der alte Stempel blieb auch unter dem neuen Siegelführer unverändert, besonders, wenn Name und Titel des verstorbenen Stempelinhabers mit denen des neuen Besitzers übereinstimmten. Selbst, wenn eine solche Uebereinstimmung des Namens nicht vorlag, sah man öfters davon ab, den alten Siegelstempel umzuändern. Nach *Aeschbacher* Paul, Die Grafen von Nidau, in Heimatkundliche Monographien N. 2., Biel 1924, S. 16, dürfte Graf Ulrich III. von Neuenburg sich 1208 des Siegels seines Vorfahren Ulrich von Fenis bedient, es also geerbt haben. Umschrift des Siegels: SIGILLUM ULRICI COMITIS DE VENIS. Kuno von Lenzburg (XII. Jahrh.) gebrauchte denselben Siegelstempel, den schon sein Bruder Arnold benutzt hatte; den Namen Arnold liess er dann später umstechen; S. *Hauptmann*, Die Wappen der Grafen von Lenzburg, Schweiz. Archiv für Heraldik, 1912, S. 1 ff.

Vater der beiden Brüder besass, wie aus dem Text der Urkunde hervorgeht, ein solches. Der Bruder des Ausstellers trägt den Namen des Vaters und hat daher dessen Siegel geerbt. Einen eigenartigen Fall weist Illens 47, 1242, auf, wo nicht der Aussteller siegelt, sondern einer der beiden ihren Konsens gebenden Söhne, nämlich der Namensträger des Vaters. Die Ausstellung oder wenigstens die Besiegelung der Urkunde erfolgte jedenfalls geraume Zeit nach der Handlung. Siegelstempel, welche gleichzeitig mehreren Personen angehören, lassen sich hier nicht nachweisen¹.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Besiegelung in fremder und in eigener Angelegenheit. Beweiskräftig in fremder Angelegenheit sind die Siegel der Päpste, Könige, Pfaffen- und Laienfürsten, Prälaten, Kapitel und Konvente. Anderer Herren Siegel haben nur Kraft in ihren eigenen Geschäften und denen ihrer Leute, die stadt Herrlich genehmigten Stadtsiegel in städtischen und privaten Angelegenheiten ihrer Bürger, Richtersiegel in Sachen der betreffenden Gerichte². Je wichtiger das Geschäft war, um so mehr war man bemüht, Besiegelung durch angesehene Herren zu erlangen. Es war zumal im Interesse des Emp-

¹ *Ewald*, Siegelkunde I. c. S. 105, kennt gemeinschaftliche Siegelstempel unter Brüdern und Ehegatten, ferner sog. Sippensiegel, über welche ein Familienmitglied im Auftrag der gesamten Familie verfügt. Graf Konrad I. von Freiburg hatte mit seinem Bruder Berthold und dann wieder mit seinem Bruder Heinrich zeitweise gemeinsame Siegelstempel. Konrad verwendete dann den Siegelstempel allein, obwohl die Umschrift auf ihn und seine Brüder lautete. (Mitte XIII. Jahrh.). S. *Lahusen* I. c. Gemeinschaftliche Siegel führten die Brüder Dietrich V. und Konrad II. von Rotenberg; auch die drei Brüder der Röttelnschen Hauptlinie Liutold II., Otto und Walter II. führten anfangs auch ein gemeinschaftliches Siegel. (XIII. Jahrh.). S. *Roller Otto*, Geschichte der Edelherren von Rötteln, nebst Regesten und Nachweisungen, Wappen und Siegeln, sowie einer Stammtafel; in Blätter aus der Markgrafschaft, Jahrg. 1927, Schopfheim i. W. 1927.

² *Schwabenspiegel*, Kap. 36, herausg. v. W. Lassberg, Tübingen 1840.

fängers, für beweiskräftige Besiegelung zu sorgen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1294¹ verspricht der Aussteller dem Kloster Hauterive die nachträgliche Genehmigung durch seinen Bruder (Mönch in Payerne) und die Besiegelung mit einem authentischen Siegel: *promisi et pro-
mitto quod vir religiosus Uldricus monacus frater meus
cluniacens. ordinis usque ad proximum festum beate Ma-
rie... predictam vendicionem factam modo quam ipsam
feci... laudabit ratificabit... super qua laudacione et con-
firmacione dicte vendicionis abbati et conventui alteripe
litteras dabit et porriget factas et dictatas rationabiliter
et ad eorum melius consilium* (Abt und Konvent von Hauterive) *sigillo competenti* sigillatas. Wer besiegeln soll, bestimmt also der Empfänger. Die genannte Ratifikation des Verkaufes geschah allerdings nicht schon vor dem «nächsten» Marienfeste, sondern erst Jahre später²; dabei siegeln der Komtur Hugo, Petrus, Pfarrer von Dündingen und Ulrich, Pfarrer von Merie.

In unserem Untersuchungsgebiete werden besonders häufig die Siegel der Äbte und Konvente zur Besiegelung in fremden Angelegenheiten herangezogen. Unter ihnen ist der Abt von Hauterive von grösster Bedeutung für das Beurkundungsgeschäft in Freiburg. Sein Siegel findet sich beinahe häufiger als jenes der Stadt. Dabei besitzt der Konvent selbst im XIII. Jahrhundert noch kein eigenes Siegel und verwendet dasjenige des Abtes³. Der Abt sie-

¹ Haut. G. 26.

² Haut. G. 29, 1299.

³ *Seyler*, Geschichte der Siegel I. c. Noch verhältnismässig spät führten Äbte und Konvente gemeinschaftliche Siegel. Der Benediktinerorden ist einer der ersten Orden, bei denen Abt und Konvent je ein eigenes Siegel haben; dies erklärt sich aus der Ordensverfassung. Bei Ausfertigung von Akten kam neben die Unterschrift des Abtes auch jene des Kapitels und neben das Siegel des Abtes auch jenes des Konventes. S. Die Konventsiegel der Schweiz. Benediktinerklöster v. P. R. *Henggeler*, Schweiz. Archiv für Heraldik 1933, S. 76 ff.

Im Benediktinerkloster Disentis haben Abt und Konvent

gelt zunächst wohl für einzelne Klosterinsassen¹ wie für den Konvent². In Haut. II. 61, 1289, heisst es vom Konvent: *unico sigillo quo utimur*; in Haut. II. 69, 1293: *et nos dictus conventus eodem sigillo domini... abbatis nostri utimur quia proprium non habemus*; in Haut. II. 81, 1300; *quo unico semper uti solemus*³. Im Jahre 1349⁴ erscheint zum ersten Male neben dem Siegel des Abtes dasjenige des Konventes. Der Abt von Hauterive siegelt sodann auch in fremden Angelegenheiten. In Haut. II. 26, 1259, erscheint der Abt so als alleiniger Besiegler einer Urkunde, worin Wilhelm, Ritter von Englisberg, und dessen Sohn Konrad an Borcardus dictus de Jo und an Haimo de Lucens ihr Gut in Mesiers in Pacht geben. Häufig aber hängt das Siegel des Abtes, wenn es sich um fremde Angelegenheiten handelt, neben dem anderer geistlicher Herren, sehr oft auch neben jenem der Stadt. So in Com. 1. 1229, einer Schenkungsurkunde an die Komturei in Magnedens. In vielen Fällen siegelt der Abt neben der Stadt in Verkaufsurkunden der Maigrauge, da das Kloster zu manchen Rechtsgeschäften der Zustimmung des Abtes von Hauterive bedurfte. Dabei ist es gleichgültig, ob der Aussteller Freiburger war oder nicht. In den meisten Fällen siegelt hier der Abt aber nur dann, wenn das Vertragsobjekt sich nicht in Freiburg befand, sonst siegelt die Stadt allein⁵. In anderen Fällen siegelt der Abt von Hauterive, weil er an dem Rechtsgeschäfte interessiert war. So Haut. I. 50, 1293: Ein Freiburger Bürger verkauft einem Mitbürger ein Haus in Freiburg, das schon mit einem Zins zu Gunsten Hauterives belastet war.

schon 1237 je ein eigenes Siegel. S. Studium zur Geschichte des Stiftes Disentis, v. *Hoppeler*, S. A. aus dem Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft Graubündens für 1910.

¹ Haut. II. 28, 1263.

² Haut. II. 61, 1289.

³ Vgl. Illens 64, 1322.

⁴ Haut. E. 17.

⁵ Maigr. XXVII. 1, 2, 3, XVI. 1, XIX. 1, Maigr. 152 im Kloster der Maigrauge.

Aehnlich verhält es sich mit dem Siegel des Abtes von Humilimont. Sein Siegel erscheint oft da, wo Hauterive als Empfänger figuriert, wie umgekehrt Hauterive für Humilimont siegelt¹. Das Siegel des Abtes von Humilimont erscheint ebenfalls neben jenem der Stadt Freiburg. So Maigr. XIX. 3, VIII. 1. Hier handelt es sich um den Verkauf von Objekten, die nicht in Freiburg liegen².

Auch das Siegel des Abtes von Hautcrêt findet sich neben dem Stadtsiegel. Haut. X. 2, 1229: Konrad von Englisberg schenkt eine Mühle an Hauterive. Com. 8: Wilhelm von Riggisberg, von Freiburg, verkauft der Komturei seine Güter zu Ochenwil. Die Siegel der Äbtissin der Maigrauge und der Augustiner spielen eine weniger wichtige Rolle und erscheinen seltener³.

In der Johanniter-Komturei haben sowohl der Komtur wie der Konvent ihre eigenen Siegel⁴. Sie finden sich nicht sehr häufig. In einer Gerichtsurkunde von 1299⁵, die einen Totschlag behandelt, siegelt der Komtur neben dem Bürgen des Totschlägers. In Höp. II. 757, Com. 45, siegeln Komtur, Konvent und Stadt. In Höp. I. 160, siegelt nur der Konvent der Komturei neben dem Abt von Hauterive und dem Aussteller.

Sehr oft werden auch die Siegel der Pfarrer für fremde Angelegenheiten in Anspruch genommen. Dabei begnügt man sich allerdings nicht mit einem einzigen solchen Siegel, vielmehr hängt es dann neben jenem eines Abtes oder eines anderen Pfarrers. Eine besondere Stelle im Weltklerus nimmt der Pfarrer (plebanus, curatus, incuratus) von Freiburg ein. Seinem Siegel ist offenbar mehr Beweiskraft zugemessen worden als dem anderer Weltpriester.

¹ Haut. I. 16, 82, II. 62, 63.

² Ferner auf Haut. II. 101, I. 56.

³ Maigr., 28, 37; Haut. I. 55.

⁴ Vgl. hierüber: Die schweiz. Komtureien des Johanniter (Malteser) Ritter Ordens, v. Segesser, Schweiz. Archiv für Heraldik 1934, n. 3, S. 115.

⁵ Stadts. B. 1.

Er siegelt nämlich in fremden Angelegenheiten nicht bloss neben anderen, sondern auch häufig allein. Dass sein Siegel auch neben jenem der Stadt vorkommt, ist begreiflich, dass er aber in fremden Angelegenheiten, auch da, wo es sich um Freiburger Bürger und Rechtsobjekte innerhalb der Mauern Freiburgs handelt, allein zu siegeln kompetent ist, ist auffallend ¹. Mit Vorliebe wird das Siegel des Stadtpfarrers verwendet, wenn die Aussteller Bürgerwitwen sind ². Interessant ist auch, dass in den Fällen, in denen der Pfarrer als Zeuge auftritt, er nicht siegelt, und umgekehrt dort, wo er siegelt, seine Zeugenschaft nicht angegeben wird, überhaupt gewöhnlich jede Zeugenliste fehlt, und zwar zu einer Zeit, in der die Zeugen noch erfordert sind ³. Der Pfarrer von Freiburg tritt auch direkt nach Art des Freiburger Schultheissen als vertretender Aussteller in Urkunden auf, zumal, wenn es sich um Schenkungen an Houterive handelt ⁴. Die Abfassung dieser Urkunden gestaltet sich nach Art der Gerichtsurkunden. — Wahrscheinlich war im XIII. Jahrhundert mit dem Amte des plebanus auch jenes des Dekans verbunden ⁵.

Um 1300 wird die Besiegelung durch den Stadtpfarrer seltener; sein Siegel wird nun durch jenes des Dekanates abgelöst, wenn es sich um fremde Angelegenheiten handelt. Das Siegel des plebanus erscheint dann wieder gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts auf Freiburger Urkunden ⁶. Dies lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass die Pfarrer oft nicht in Freiburg residierten, wie Ludwig von Strassberg, 1314-1340. Das Amt des Dekanates war in der Zwi-

¹ Vgl. Haut. II. 25b, I. 43, 13, 167, 10b, 11, 12, 19, 52.

² Haut. I. 51, 53, 54.

³ Vgl. Haut. II. 34, 23, 25b, I. 43; Maigr. I. 1; Haut. I. 39, D. 8, I. 167, 10, 10b, 11, 12; Montagny 170; Haut. I. 19.

⁴ Haut. I. 74.

⁵ Pfarrer Petrus (als Pfarrer 1253-1279, nach *Dellion Apollinaire, Dictionnaire*, I. c.) wird in *Fontes rer. bern.* I. c. II. S. 605-606 als Dekan erwähnt. Ebenso in Haut. D. 8, 1258.

⁶ Hôp. I. 18, 1349; Maigr. 156, 1348 im Kloster der Maigrauge.

schenzeit in verschiedenen Händen. Das Dekanatssiegel findet sich nun in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts auffallend häufig, ja fast regelmässig neben denjenigen des Jacobus de Vilar curatus de frutenges¹, oder des Johannes de Hattenberg curatus de arconcie². Zuweilen hängt das Dekanatssiegel auch neben dem anderer Weltgeistlicher, wie etwa des Pfarrers von Matran³, des Pfarrers von Bösingen⁴, des Pfarrers von Ecuvillens⁵.

Es findet sich auch neben jenem der Stadt. Dabei handelt es sich oft um Schenkungen von Freiburger Bürgern an Hauterive, Maigrauge, Spital, oder um Testamente⁶. Die Bedeutung des Dekanatssiegels geht auch daraus hervor, dass es an Urkunden hängt, deren Rechtsobjekt von Freiburg weit abliegt. So hängt es neben dem Stadtsiegel an traités 85 b, 1325, in dem das Schloss Gümnenen Vertragsobjekt ist; an traités 85 a, 1334, worin Freiburg das genannte Schloss an ihren Bürger Johann Hygilli verkauft. Die Stadt bittet auch um das Dekanatssiegel in ihre Urkunde an Hauterive, Hôp. II. 371, ferner in Stadts. A. 22, 23, B. 8.

Es kommt vor, dass der Empfänger auch siegelt⁷. Es gibt eben zweiseitige Verträge, bei denen selbstverständlich beide Teile siegeln, rein einseitige Geschäfte, bei

¹ Hôp. I. 599, 363; Haut. K. 18, 19, II. 122; Illens 26.

² Haut. E. 15, I. 133; Illens 22; Haut. D. 28, K. 11, 12; Savoi 10; Maigr. XIX.8; Hôp. I. 439 (Aussteller die Rektoren des Spitals); Hôp. II. 37, 39a.

³ Haut. D. 26, K. 8.

⁴ Haut. B. 38; Hôp. II. 33.

⁵ Haut. I. 155, K. 6; Illens 20.

⁶ Com. 52; Haut. D. 18, II. 101, 12, D. 19; Com. 60; Fivaz 1337; Hôp. I. 146, II. 16, 20, 22, 32, I. 16, 90, 112; Maigr. XXVII. 12.

⁷ Paul Schweizer, l. c. S. 29, 30: So sehr bisher namentlich von Posse die Ausstellung v. Urkunden durch den Empfänger betont wurde, so wenig ist noch merkwürdigerweise an die scheinbar widersinnige Besiegelung durch den Empfänger gedacht worden, für welche das zürcherische Urkundenbuch mehrere Beispiele gibt.

denen der Aussteller siegelt. Zwischen diesen beiden Gruppen aber gibt es eine Fülle anderer Verträge, seien es Schenkungen, Verkäufe, u. s. w., bei denen auch der Empfänger gewisse Verpflichtungen übernimmt, gerade in solchen Fällen siegelt er dann oft auch mit¹.

Siegel von Rittern finden sich schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts; etwas später trifft man auch gewöhnliche Bürger im Besitze eigener Siegel. Die Beweiskraft dieser Siegel von Leuten geringerer Stellung ist sehr beschränkt. Selbst, wenn sie in eigenen Sachen als Aussteller siegeln, wird gewöhnlich noch ein weiteres Siegel herangezogen, viel mehr noch, wenn sie in fremder Angelegenheit siegeln. Dieser letzte Fall, dass ihr Siegel für fremde Angelegenheiten angewendet wird, kommt nicht gar oft vor, und auch dann nur unter gewissen Voraussetzungen.

Diese Siegel sind dann nur für ihren Träger verbindlich, was aus der immer wiederkehrenden Formel: *pro me*, in der *Corrobatio* hervorgeht. Es kommt oft vor, dass Frau und Kinder des Ausstellers zur Beglaubigung ihrer Konsenserteilung ein fremdes Siegel heranziehen, während der Aussteller selber nur für seine Person siegelt. Diese anderwärtige Heranziehung lag natürlich sehr im Interesse des Empfängers. Zum Beleg für das Gesagte seien folgende Beispiele angeführt:

Ritter Wilhelm von Englisberg besiegt die Lösung eines Streitfalles zwischen Jordana, Witwe des Ritters Hugo von Morens und Petrus von Granges einerseits, und dem Kloster Hauterive anderseits über einen Wald in Rierins². In eigener Sache besiegt er seine Schenkungsurkunde an Hauterive³. In Hautcrêt 14, 1272, zieht er noch das Siegel des Abtes von Hauterive heran. Ein Wilhelm von Englisberg, Sohn Konrads von Englisberg, besass offenbar kein Siegel, wenn er eine Verkaufsurkunde

¹ Hautcrêt 2, 3, 1230.

² Illens 81, 1240.

³ Illens 143, 1250.

im Jahre 1280¹ neben anderen durch seinen Bruder Nicolaus besiegeln lässt. Ein Jahr später lässt er sein Testament ebenfalls durch seinen Bruder besiegeln². Nicolaus von Englisberg, offenbar der vorhin genannte, lässt eine Verkaufsurkunde vom Jahre 1294³ durch seinen Bruder Wilhelm, die Stadt und Ulrich von Maggenberg besiegeln. Er erklärt in der Corroboratio: *quod sigillum proprium ad presens non habeo...* Konrad von Englisberg, Bürger von Freiburg, aber wohnhaft in Bern, besiegelt seine Verkaufsurkunde an das Spital Freiburg selbst unter Heranziehung des Siegels des Abtes von Hauterive und desjenigen der Komturei Freiburg⁴. Im Verlaufe der Zeit gelangten dann wahrscheinlich alle Glieder der Familie Englisberg in den Besitz eigener Siegel. Die Montagny besitzen schon früh eigene Siegel, nämlich Aymo im Jahre 1229⁵. Ein Aymo de Montagnie bekräftigt 1243 einen früheren Verkauf, nachdem er das Alter der Handlungsfähigkeit erreicht hatte⁶. Er siegelt selbst und lässt dazu noch das Siegel der Stadt Freiburg anhängen. Im Jahre 1263 verkauft Aymo de Montagny (wohl mit dem vorgenannten identisch) das Dorf Misery und seine Besitzungen zu Avry-sur-Matran und besiegelt die Urkunde allein⁷. Ein Konrad von Maggenberg besiegelt seine Schenkungsurkunde vom Jahre 1248 an Hauterive selber⁸, ebenso eine solche vom Jahre 1259⁹. Ulrich von Maggenberg besiegelt neben der Stadt Freiburg und dem Wilhelm von Vilar eine Verkaufsurkunde des Jakob von Schönfels an Kuno von Helfenstein, 1272¹⁰.

¹ Maigr. XXXII. 2.

² Hôp. I. 1, 1281.

³ Hôp. I. 723.

⁴ Hôp. I. 160, 1316.

⁵ Haut. VII. 3.

⁶ Fontes rer. bern. II. n. 230.

⁷ Com. 38.

⁸ Haut. I. 64.

⁹ Haut. E. 3.

¹⁰ Fontes rer. bern. II. n. 19.

Im Jahre 1280¹ besiegt Ulrich von Maggenberg neben der Stadt, dem Schultheissen Richardus de Corberiis und dem Nikolaus von Englisberg eine Verkaufsurkunde des Wilhelm von Englisberg. Im Jahre 1282², besiegt der selbe Ulrich mit der Stadt und dem Aussteller die Verkaufsurkunde des Bartholomeus von Hattenberg an die Maigrauge. Sein Siegel hängt ferner neben jenem des Komturs Rudolf an einer Urkunde des Johannes, Sohn des Rodolphus de Vivier³. Er besiegt im Jahre 1293 neben Konrad von Vivier eine Urkunde des Rudolf von Vivier⁴. Auch die Ritter von Hattenberg sind im XIII. Jahrhundert im Besitze eigener Siegel. Wilhelm besiegt im Jahre 1270 seine Schenkungsurkunde an die Abtei Frienisberg selber und lässt überdies das Siegel der Stadt Freiburg anhängen⁵. Ebenso ist die Schenkung seines Sohnes Bartholomeus, Bürgers von Freiburg, an die Komturei mit dessen eigenen Siegel und demjenigen der Stadt besiegt⁶. Ähnlich verhält es sich mit seinem Verkaufe an die Maigrauge im Jahre 1277⁷. Seine Gattin Bonavoir⁸, die ihre Zustimmung zu dem Verkaufe gegeben hatte, erklärt: *Et ego prefata Bonavoir dictis sigillis usa sum quia propriam non habeo in hac parte.* Dieselbe Formel kehrt wieder in Maigr. V. I, 1282. Das Siegel des Bartholomeus von Hattenberg hängt neben dem Stadtsiegel an einer Verkaufsurkunde des Rudolf von Cirkil⁹, da er dazu seinen Konsens gab.

Gewöhnlich gelten solche Siegel in ihrer Verbindlichkeit nur für ihren Inhaber. Der Ritter Petrus von Mettlen,

¹ Maigr. XXXII. 2.

² Maigr. V. 1.

³ Maigr. XXVII. 5, 1288.

⁴ Maigr. XXVII. 10.

⁵ Fontes rer. bern. III. n. 682.

⁶ Com. 13b, 1275.

⁷ Maigr. Vb, 42.

⁸ In Com 13b heißt sie Benawit; diese Urkunde ist ohne Zweifel in der Komturei geschrieben worden.

⁹ Maigr. Vb. 45, 1301.

Bürger von Freiburg, verkauft 1294¹ einen Teil seines Waldes — des dorf holzzes — in Niedermettlen an die Maigrauge; er siegelt selber... pro me sigillum meum apposui huic scripto; seine Gattin aber, die ihren Konsens zum Verkaufe gegeben hat, lässt ihrerseits die Urkunde durch das Stadtsiegel bekräftigen: Et ego predicta Agnes uxor... pro me sigillum communitatis de friburgo... apponi... Ähnlich in Hôp. I. 388. — Auch der Freiburger Bürger, Ulrich von Venringen, ist 1294 im Besitz eines eigenen Siegels². Ein anderer Bürger, Hugo de Orons, schon 1293³. Einer der ersten Freiburger Bürger nichtritterlichen Standes, der im Besitze eines Siegels ist, ist Albertus de Ultrajor⁴. Jacobus de Villarvolard hängt sein eigenes Siegel an eine Urkunde über eine Schenkung an die Komturei⁵. Anderseits gibt es im XIV. Jahrhundert noch manche Bürger, die noch kein Siegel besessen⁶.

Wenn jemand sein Siegel verloren hat, so wird dies in der Urkunde ausdrücklich erwähnt. So erklärt Ulrich von Arconciel 1260: quia sigillum meum perdidisti...⁷.

Das Ergebnis der Betrachtung über die Siegel privater Personen ist, dass ihre Verbindlichkeit persönlich ist; dass ferner Rittermässige auch in fremden Angelegenheiten, wenn auch nicht sie allein, siegeln; dass endlich der Empfänger sich gewöhnlich nicht mit einem Siegel allein begnügt. Siegeln Nichtrittermässige in fremden Angelegenheiten, dann nur, wenn sie am Geschäfte irgendwie beteiligt sind; in diesem Falle geht die Verbindlichkeit des Siegels nicht über dessen Inhaber hinaus.

Das Stadtsiegel wird gleich vom Anfang seines Er-

¹ Maigr. XIX. 4.

² Maigr. XXII. 8.

³ Haut. II. 69.

⁴ Haut. I. 58, 1246.

⁵ Com. 20, 1286.

⁶ Haut. G. 31.

⁷ Soloth. Wochenblatt, 1828, S. 279, n. 10.

scheinens stark in Anspruch genommen, in erster Linie von Bürgern, aber auch von auswärtigen Ausstellern. Es hängt entweder allein oder mit anderen Siegeln an den Urkunden, wie schon die vorausgehende Betrachtung gezeigt hat. Bei Schenkungen oder Verkäufen an Klöster begnügte man sich oft nicht mit dem Stadtsiegel, sondern liess noch dasjenige eines benachbarten Abtes anhängen, wenn nicht der Aussteller selbst schon gesiegelt hatte.

Handelt es sich um Verträge mit benachbarten Städten, so hängt entweder an jeder der beiden Ausfertigungen nur ein Siegel, nämlich dasjenige des betreffenden Ausstellers oder es ist jede der beiden Ausfertigungen mit den Siegeln der beiden Kontrahenten versehen. Von den Vertragsurkunden Freiburg-Murten, 1245,¹ trägt jedes der beiden Doppel nur ein Siegel; dessen Erneuerung, 1293² aber besiegeln beide Städte. Die beiden Ausfertigungen des Vertrages Freiburg-Bern, 1243³, und dessen Erneuerung, 1271⁴, sind je mit beiden Siegeln versehen. Anderseits sind die Vertragsdoppel Freiburg-Avenches von 1270⁵, und jene des Vertrages Freiburg-Bern von 1295⁶, ebenso jene der Bündniserneuerung Freiburg-Laupen⁷ mit nur je einem Siegel ausgestattet. Hierauf wird der Brauch allgemein, an jede Ausfertigung eines Vertrages die Siegel sämtlicher Kontrahenten anzuhängen. Trifft Freiburg Verfügungen in inneren Angelegenheiten (Gesetzgebung u. s. w.), so benötigt es natürlich keiner fremden Siegel, auch nicht jenes des Stadtherren. Umgekehrt ziehen die Kiburger das Stadtsiegel heran, wenn es sich

¹ Morat A; *Fontes rer. bern.* II. n. 245; *rec. dipl.* I. S. 14ff.

² Morat B; *Fontes rer. bern.* II. n. 584; *rec. dipl.* II. S. 147 ff.

³ Staatsarchiv Bern, 20. nov. 1243; *Fontes rer. bern.* II. n. 229.

⁴ *Traité* 45; *Fontes rer. bern.* II. n. 717; *rec. dipl.* II. S. 105ff.

⁵ *Traité* 286; *rec. dipl.* I. S. 102 f.

⁶ *Traité* 32; *rec. dipl.* I. S. 167 ff; *Fontes rer. bern.* III. n. 621.

⁷ *Traité* 230; *rec. dipl.* I. S. 162 f; *Fontes rer. bern.* III. n. 596.

um Verfügungen handelt, die Freiburg mehr oder weniger berühren. So anlässlich der Ausdehnung des Stadtrechtes auf die neuen Quartiere, 1253-1254¹, ferner in der Schenkungsurkunde Hartmanns des Jüngern, mittels deren dieser den Zisterzienserinnen die magere Au zum Bau des Klosters schenkt². Graf Rudolf v. Neuenburg-Nidau zieht auch das Freiburger Siegel heran bei der Bestätigung der aus Freiburg übernommenen Rechte an Erlach³.

Die Besiegelung mit dem städtischen Siegel war wohl anfänglich auch bei Beurkundungen über Objekte innerhalb des Stadtgebietes nicht unbedingt erforderlich, doch wurde es in solchen Fällen fast regelmässig angebracht⁴. Die Rektoren des Spitals benützten das Stadtsiegel mit wenigen Ausnahmen regelmässig. Eine Konkurrenz erwuchs ihm durch die schon erwähnte Besiegelung seitens des Stadtpfarrers. Die Handfeste gibt keinen Anhaltspunkt über eine obligatorische Besiegelung durch die Stadt. Sie sagt⁵,

¹ *Traités* 221, 222; *rec. dipl.* I. S. 81, 82; *Fontes rer. bern.* II. n. 341.

² *Maigr.* XVII. 2, 1259; *rec. dipl.* I. S. 91 f.

³ *Fontes rer. bern.* III. n. 115.

⁴ Wie es diesbezüglich in anderen Schweizer Städten steht, scheint noch nicht festgestellt worden zu sein. Die Tatsache aber, dass die Privatgeschäfte der Bürger mit dem Stadtsiegel bekräftigt werden, lässt sich da fast ausnahmslos nachweisen. In Chur bediente man sich zu Anfang des XIV. Jahrh. häufig des Siegels des Kanzlers; es lag aber dazu keine Verpflichtung vor; S. Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, v. *Jecklin*, F., *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1897, n. 1.

Die Talgemeinde Urseren erbat sich das Siegel des Ammanns oder Vogtes oder einer anderen einflussreichen Persönlichkeit. Auch nachdem die Talgemeinde gefreit war (1382), hatte sie noch kein eigenes Siegel und liess durch den Ammann siegeln; sie erworb sich erst um 1410 ein Siegel. (Stempel aus Messing, im Rathaus zu Andermatt); S. Siegel und Wappen von Urseren, v. *Hoppele*, R. *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1911, S. 140 ff.

⁵ Die Stadtrechte v. Freiburg i. Ue. und Arconciel-Illens, ed. Zehntbauer, Innsbruck 1906, S. 18, Art. 70.

Sigillum ville alter consiliatorum ad quem consiliarii potius concordaverint debet custodire et ille super sancta sanctorum jurare debet quod nullam clausam litteram sigillabit nisi de consilio sculteti et duum consiliatorum nec aliquam cartam aut privilegium sigillabit nisi de consilio sculteti et trium consiliatorum. Daraus lässt sich noch keine Verpflichtung zur Verwendung des Stadtsiegels für den Aussteller herauslesen. Es bildet sich aber der Brauch heraus, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in der Regel, die Urkunden mit dem Stadtsiegel zu versehen, die es mit Objekten innerhalb der Stadt zu tun haben. Erst aus dem Jahre 1365¹ ist eine Verordnung der Stadtregierung bekannt, nach der alle Urkunden über Objekte im Freiburger Stadt- und Herrschaftsgebiet mit dem Stadtsiegel versehen werden müssen.

Weiter lautet die Verordnung, dass Urkunden ohne die genannten Siegel ungültig seien². Alle bis dahin ausgestellten Urkunden aber, an denen die nun vorgeschriebene Besiegelung nicht erfolgt sei, sollten auch weiterhin rechtsgültig bleiben. Diese Bestimmung richtet sich vielleicht besonders gegen die Besiegelung durch geistliche Herren in und um Freiburg. Vielleicht hatte man versucht, dadurch der Zahlung der mit der Besiegelung verbundenen Taxe zu entgehen. Diese wird in der genannten Verordnung endgültig festgelegt, nämlich für das grosse Siegel auf 8, für das Kontrasiegel auf 6 Denare Lausanner Währung.

¹ Stadts. A. 59; rec. dipl. IV. S. 16 ff.

Quod a data presentis littere in antea omnes et singule littere seu instrumenta quorumcunque contractum que fient vel scribentur racione et ex causa quarumcunque rerum bonorum et possessionum mobilium et immobilium allodialium et feudalium existencium et jacencium infra villam nostram friburgi ac in districtu dominio territorio finibus et finagio dicte ville nostre friburgi sigillentur et esse debent sigillate magno sigillo dicte nostre communitatis aut contrasigillo ejusdem communitatis.

² Quod pro nulla in dicto iudicio (de friburgo) reputetur et nullius sit valoris vel momenti...

Das Stadtsiegel sollte wohl von Anfang an zur Be-siegelung von Gerichtsurkunden dienen, das heisst von solchen Urkunden, die aus dem Stadtgericht hervorgingen. Freilich sind nur wenige solche Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert erhalten¹.

¹ Vielfach kam es nicht zu einem eigentlichen Gerichtsverfahren, vielmehr griff der advocatus in Streitfällen vermittelnd ein und erliess den Schiedsspruch. Vgl. in: nobil. altarip. III. 101, 1237; Haut. II. 21, 1242; Haut. II. 17, 1243.

Rückblick.

Im Kapitel über die Siegel ist der Versuch unternommen worden, auf die Bedeutung der Freiburger Siegel einiges Licht zu werfen. Über dem Siegelwesen der schweizerischen Städte liegt noch manches Dunkel. In unseren Archiven liegt noch Material genug, das der Bearbeitung harrt. Wenn einmal das Siegelwesen verschiedener Städte eine intensive Behandlung erfahren haben wird, wird sich sicher ein interessanter Überblick ergeben. Was über die Siegel in Freiburg sich an Ergebnissen gezeigt hat, mag teilweise wohl auch für andere Städte zutreffen, doch werden sich für jede Stadt in Bezug auf ihre Siegel und deren Anwendung Besonderheiten feststellen lassen.

Es handelt sich darum, die allgemeinen Grundsätze der Siegellehre auf ein kleineres Untersuchungsgebiet anzuwenden. Dabei finden sich dieselben öfters bestätigt, auch neue Feststellungen ergeben sich. Es ist wichtig, gewisse Erscheinungen zeitlich bestimmt abzugrenzen.

Die Art und Weise, wie die Siegel an Freiburger Urkunden befestigt wurden, begegnet man auch anderswo, doch ist für das Gebiet der Untersuchung nun festgestellt worden, zu welcher Zeit der eine oder der andere Brauch herrschend war. Die Verwendung gewisser Farbe des Siegelwachses ist chronologisch fixiert worden. Besonders hinzuweisen ist auf die beschriebenen Pergamentstreifen, die oft Aufschluss geben können über Konzeptanfertigung und dazu geeignet sind, Urkunden genauer zu datieren. Darauf ist meines Wissens noch kaum eingegangen worden.

Die Freiburger Siegel sind in ihrem Wechsel und in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, auch was ihre äussere Erscheinung angeht, ins richtige Licht gestellt worden; manche bis dahin bestehenden irrtümliche Auffassungen sind weggeräumt worden. Auch auf die Erscheinung der Rücksiegel ist aufmerksam gemacht worden; dieselben sind imstande, uns über gewisse Amtspersonen Aufschluss zu geben. Die Bedeutung der Siegelchen, die auf das blosse Pergament gedrückt wurden, wird vielleicht festgestellt werden können, wenn einmal Urkunden anderer Untersuchungsgebiete, die dieselbe Erscheinung aufweisen, zum Vergleich herangezogen werden können.

Es ist auch auf die rechtliche Bedeutung der Siegel eingegangen worden. Die gemachten Feststellungen stehen im grossen und ganzen nicht im Widerspruch zu den hierüber anderseitig gemachten allgemeinen Lehrsätzen; doch sind die Kenntnisse über die Städtesiegel und solche privater Inhaber noch nicht sehr ausgedehnt, deshalb ist es oft schwer oder gar unmöglich, Vergleiche anzustellen. Die Entwicklung, die das Urkundenwesen von Freiburg im Laufe des XIII. Jahrhundert zu einer relativ festen und abschliessenden Form nimmt, macht auch das Siegelwesen einigermassen mit. Wie es um die Siegel Freiburgs und ihre Anwendung dann in den folgenden Jahrhunderten steht, das könnte uns eine weitere Untersuchung zeigen; Material steht genug zur Verfügung. Leider sind viele Siegel verschwunden, und andere, die von den Urkunden abfielen, wohl aufgehoben aber nicht mit den nötigen begleitenden Angaben versehen worden. Doch auch solche Siegel lassen sich auf Grund der in der vorliegenden Arbeit gemachten Ausführungen chronologisch in etwa fixieren.